

STATISTIK AUSTRIA

ÖISCO-08

Einführung

Impressum

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen bei Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst zur Verfügung:

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 1 711 28-7070
E-Mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 1 711 28-7728

Für spezielle inhaltliche Anfragen können Sie sich auch an folgende E-Mail-Adresse wenden:
klm@statistik.gv.at

Medieninhaberin, Herstellerin und Herausgeberin

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Dr. Margaretha Zeller
Mag. Monika Pock

ISBN 978-3-902791-19-1

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2024 (Erstausgabe 2011)

Inhalt

1	Entwicklung der ISCO-08	4
1.1	Die ISCO-08	4
1.2	Die Hauptziele der Anwendung der ISCO-08	4
1.3	Überblick über den Überarbeitungsprozess	4
2	Konzept, Struktur und Inhalt der ISCO-08	5
2.1	Zugrundeliegende Konzepte	5
2.2	Definition der vier ISCO-Anforderungsniveaus	6
2.3	Anwendung der vier Anforderungsniveaus auf die ISCO-08-Berufshauptgruppen	8
2.4	Berufe, für die die formalen Ausbildungsanforderungen zwischen den Ländern differieren	9
2.5	Klassifikationsstruktur und Codierung	10
2.6	Erläuterungen	10
3	Die wesentlichen Unterschiede zwischen ISCO-88 und ISCO-08	12
4	Anmerkungen zu speziellen Bereichen und Abgrenzungen	14
4.1	Zweck dieser Anmerkungen	14
4.2	Abgrenzungsprobleme betreffend Berufe mit einem breiten Spektrum an Aufgaben und Pflichten	14
4.3	Managerinnen und Manager, Aufsichtskräfte und Betreiberinnen und Betreiber von kleinen Geschäften	15
4.4	Verwandte Berufe auf verschiedenen Anforderungsniveaus	17
4.5	Verbesserte Identifikation von Hilfsberufen und von Berufen, die in der informellen Beschäftigung dominieren	23
4.6	Anwendung im Europäischen Statistischen System	24
5	ÖISCO-08 Systematik der Berufe in Österreich	25
5.1	Struktur und Codierung der ÖISCO-08	25
5.2	Geschlechtergerechtes Formulieren	25
6	Hinweise für die Benutzung der Publikation	25
6.1	Band 1: Einführung, Grundstruktur und Erläuterungen	25
6.2	Band 2: Alphabetikum	26
6.3	Korrespondenztabelle	27
6.4	Zusätzliche Informationsquellen zur ISCO-08	27

1 Entwicklung der ISCO-08

1.1 Die ISCO-08

Die Internationale Standardklassifikation der Berufe 2008 (ISCO-08) ist ein System, mit dem man Informationen über Berufe, die man aus Volkszählungen, Arbeitsmarkterhebungen, Wirtschafts- und anderen statistischen Erhebungen als auch aus administrativen Quellen erhalten hat, klassifizieren und aggregieren kann. Die ISCO-08 ist die vierte Version (oder dritte Revision) der Internationalen Standardklassifikation der Berufe. Sie ersetzt die Vorgängerversion ISCO-88.

Die ISCO-08 ist eine Klassifikation mit vier hierarchischen Ebenen, die es erlaubt, alle weltweiten Berufe in eine der 436 Berufsgattungen zu klassifizieren. Diese 436 Berufsgattungen bilden die detaillierteste Ebene und werden zu 130 Berufsuntergruppen, 43 Berufsgruppen und 10 Berufshauptgruppen zusammengefasst. Dies erlaubt die Erstellung von relativ detaillierten international vergleichbaren Daten und auch die Zusammenfassung dieser Informationen zu nur 10 Berufshauptgruppen auf der obersten Ebene.

Jedes Element der Klassifikation ist durch Titel und Code und einer Definition, die den Inhalt spezifiziert, festgelegt.

Die ISCO-08 wurde der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen in ihrer 39. Sitzung im Februar 2008 vorgelegt und von der 18. Internationalen Konferenz der Arbeitsmarktstatistikerinnen und Arbeitsmarktstatistiker vom 24. November bis 5. Dezember 2008 angenommen.

1.2 Die Hauptziele der Anwendung der ISCO-08

Die ISCO-08 hat drei Ziele:

- a) eine Basis für die internationale Veröffentlichung, den Vergleich und den Austausch von statistischen und administrativen Daten über Berufe,
- b) ein Model für die Entwicklung von nationalen und regionalen Klassifikationen der Berufe und

- c) ein System, das in den Ländern direkt angewendet werden kann, die keine eigene nationale Klassifikation entwickeln.

Die ISCO-08 stellt ein Werkzeug dar, das es erlaubt, internationale Berufsdaten in einer Form zu erstellen, dass diese sowohl von der Forschung als auch von spezifischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern benützt werden können (z.B. Arbeitsvermittlung).

1.3 Überblick über den Überarbeitungsprozess

Die Arbeiten an einer Internationalen Standardklassifikation der Berufe gehen auf das Jahr 1947 zurück. Damals beschloss die Internationale Konferenz der Arbeitsmarktstatistikerinnen und Arbeitsmarktstatistiker eine solche Klassifikation zu entwickeln. Diese wurde dann als ISCO-58 publiziert. Eine revidierte Fassung war die ISCO-68. Die ISCO-88 brach mit ihren beiden Vorgängerversionen, in dem sie das Konzept der „Anforderungsniveaus“ (skill levels) und „berufsfachlichen Spezialisierungen“ (skill specializations) als das Kriterium einführte, das ähnliche Berufe zu größeren Gruppen zusammenfasste.

Die ISCO-88 wurde bisher als Basis für die Entwicklung von nationalen Klassifikationen und für die Verbreitung von internationalen Daten über Berufe verwendet. Am Beginn des 21. Jahrhunderts wurde klar, dass die ISCO-88 überarbeitet werden musste, um eingetretene Änderungen in der Berufswelt berücksichtigen zu können.

Zu Beginn der Überarbeitung trat die ILO mit möglichst vielen Benutzerinnen und Benutzern und Interessierten in Kontakt. Das wurde dadurch erreicht, dass die ILO zwei Fragebögen an alle Länder übermittelte. Ebenso wurde zum ersten Entwurf der neuen Klassifikation um Kommentare ersucht. Ein wichtiger Teil der Arbeit war die Einrichtung einer technischen Expertinnen- und Expertengruppe für die Überarbeitung der ISCO (TEG/ISCO), die der ILO Unterstützung und Hilfe bei der Überarbeitung gab.

Die wichtigste Vorgabe für die Überarbeitung war jedoch, die Basisprinzipien und die Hauptstruktur nicht zu verändern. Dennoch sollten wichtige Vorgaben für die Überarbeitung berücksichtigt werden:

- die Auswirkungen der IKT auf die Berufsstruktur des Arbeitsmarktes,
- der Bedarf an einem erweiterten Umfang der Gesundheitsberufe,
- Nutzerinnen- und Nutzer-Wünsche nach mehr Detail in land- und forstwirtschaftlichen Berufen,
- der Bedarf, die Managementberufe besser zu strukturieren,
- die Übereinstimmung, dass ISCO-88 in manchen Berufen der Produktion zu detailliert war,

in anderen Bereichen, wie z. B. Bürokräfte und Verkäuferinnen und Verkäufer zu wenig detailliert war,

- die Einschätzung über die Existenz von parallelen Gruppen auf verschiedenen Anforderungsniveaus für Berufe mit ähnlichen Aufgaben und Pflichten,
- der Bedarf an einen erweiterten Umfang von Berufen im informellen Sektor und mit niedrigem Anforderungsniveau,
- der Bedarf, die Definitionen von allen Elementen zu überarbeiten,
- der Bedarf, den ISCO-Index von Berufen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

2 Konzept, Struktur und Inhalt der ISCO-08

2.1 Zugrundeliegende Konzepte

Die Grundkonzepte der ISCO-08 wurden gegenüber jenen der ISCO-88 nicht verändert. Der Rahmen, der für die Erarbeitung der ISCO-08 verwendet wurde, basiert auf zwei Konzepten:

1. das Konzept der „beruflichen Tätigkeit“ (job) und
2. das Konzept der „Fähigkeiten“ (skills).

Definition von **beruflicher Tätigkeit** und ausgeübter Beruf (occupation):

- Eine berufliche Tätigkeit ist in der ISCO-08 definiert als ein „Set von Aufgaben und Pflichten, erfüllt von einer Person als Selbständiger oder Unselbständiger“.
- Ein ausgeübter Beruf ist ein „Set von beruflichen Tätigkeiten, deren Hauptaufgaben und Pflichten durch einen hohen Ähnlichkeitsgrad gekennzeichnet sind“.

Definition von Anforderungsniveau (skill level) und berufsfachliche Spezialisierung (skill specialization):

Die **Fähigkeiten** sind definiert als das Können, das zur Erfüllung der Pflichten und Aufgaben bei der beruflichen Tätigkeit notwendig ist.

Um Berufe zu Gruppen zusammenzufassen, werden zwei Dimensionen dieser Fähigkeiten verwendet: das Anforderungsniveau und die berufsfachliche Spezialisierung.

Das **Anforderungsniveau** ist als eine Funktion der Komplexität und des Umfangs der Aufgaben und Pflichten, die in einem Beruf erfüllt werden, definiert. Das Anforderungsniveau wird gemessen durch:

- die Art der Arbeit, die in einem Beruf erfüllt wird, in Verbindung mit den charakteristischen Aufgaben und Pflichten definiert für jedes ISCO-08 Anforderungsniveau,
- das Niveau der formalen Ausbildung, definiert durch die ISCED¹, die Internationale Standard-Klassifikation der Bildung,
- der Umfang (Bedeutung) von informeller Ausbildung, das ist Training in der beruflichen Tätigkeit und/oder frühere praktische Erfahrung oder Fachkenntnisse in einem ähnlichen Beruf, die für die kompetente Erfüllung der Aufgaben und Pflichten in dieser beruflichen Tätigkeit notwendig sind.

1 International Standard Classification of Education (ISCED 1997) (Paris, UNESCO, November 1997)

Das Konzept des Anforderungsniveaus wird auf der obersten Ebene der Klassifikation angewendet. Aufgrund des internationalen Charakters dieser Klassifikation sind nur vier Anforderungsniveaus definiert. Als ein Resultat enthalten acht von zehn Berufshauptgruppen in ISCO-08 Berufe auf nur einem der vier Anforderungsniveaus. Zum Beispiel enthält ISCO-08 Berufshauptgruppe 2 „Akademiker“, nur Berufe auf dem höchsten Anforderungsniveau (Anforderungsniveau 4).

Die **berufsfachliche Spezialisierung** beruht auf vier Konzepten:

- den erforderlichen Fachkenntnissen,
- den verwendeten Werkzeugen, Maschinen und Ausrüstungen,
- den bearbeiteten Materialien oder den Materialien, mit denen man arbeitet und
- der Art der erzeugten Güter und Dienstleistungen.

Innerhalb jeder Berufshauptgruppe werden die Berufe primär auf Basis der berufsfachlichen Spezialisierung zu Berufsgruppen, Berufsuntergruppen und Berufsgattungen zusammengefasst. In der Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“ und Berufshauptgruppe 0 „Angehörige der regulären Streitkräfte“ wird das Konzept des Anforderungsniveaus erst auf der zweiten hierarchischen Ebene angewendet.

2.2 Definition der vier ISCO-Anforderungsniveaus

Im Folgenden wird eine Definition der vier Anforderungsniveaus gegeben. Diese Definitionen enthalten jeweils auch Beispiele

- für typische oder charakteristische Aufgaben, die auf jedem Anforderungsniveau klassifiziert werden,
- für die Art der erforderlichen Fähigkeiten,
- für typische Berufe, die auf diesem Anforderungsniveau klassifiziert werden.

Anforderungsniveau 1

Berufe des Anforderungsniveaus 1 erfordern die Erfüllung von einfachen, routinemäßigen, manuellen Aufgaben. Sie dürfen den Gebrauch von Handwerkzeugen erfordern, wie z.B. von Schaufeln oder von einfachen elektrischen Ausrüstungen, wie z.B.

Staubsaugern. Sie umfassen Aufgaben, wie z.B. Reinigen; Graben; Heben und Befördern von Materialien mit der Hand; Sortieren; Aufbewahren oder Zusammenstellen von Waren mit der Hand; Betreiben von nicht-motorisierten Fahrzeugen; Pflücken von Früchten und Gemüse.

Viele Berufe auf Anforderungsniveau 1 bedürfen körperlicher Kräfte und/oder Ausdauer. Für manche Berufe können Basiskenntnisse in Schreiben und Rechnen erforderlich sein. Diese machen jedoch nicht den Hauptteil des Berufes aus.

Für eine kompetente Erfüllung der Aufgaben und Pflichten in einigen Berufen auf Anforderungsniveau 1 ist der Schulabschluss von ISCED-Kategorie 1 notwendig. Als Beispiele für Berufe auf dem Anforderungsniveau 1 können Büroreinigungskräfte, Frachtausladerinnen und Frachtauslader, Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter und Küchenhilfen genannt werden.

Anforderungsniveau 2

Berufe des Anforderungsniveaus 2 schließen typischerweise die Erfüllung von folgenden Aufgaben mit ein: die Bedienung von Maschinen und elektronischer Ausrüstung; das Fahren von Fahrzeugen; die Reparatur und Instandhaltung von elektrischen, elektronischen und mechanischen Ausrüstungen und die Handhabung, das Ordnen und Aufbewahren von Informationen.

Für fast alle Berufe des Anforderungsniveaus 2 ist es notwendig, über folgende Fähigkeiten zu verfügen:

- Informationen lesen zu können, wie z.B. Sicherheitsinstruktionen,
- schriftliche Aufzeichnungen über die erledigte Arbeit machen zu können,
- sowie die korrekte Erledigung von einfachen arithmetischen Kalkulationen.

Viele Berufe auf diesem Anforderungsniveau benötigen fortgeschrittene Schreib- und Rechenkenntnisse und gut ausgebildete zwischenmenschliche kommunikative Fähigkeiten. In einigen Berufen sind diese Kenntnisse für den Hauptteil der Arbeit notwendig. Viele Berufe auf diesem Anforderungsniveau benötigen auch manuelle Geschicklichkeit.

Für eine kompetente Erfüllung der Aufgaben und Pflichten in Berufen des Anforderungsniveaus 2 ist generell der Schulabschluss von ISCED-Kategorie 2 notwendig. Einige Berufe benötigen einen Schulabschluss von ISCED-Kategorie 3, welche einen signifikanten Anteil von spezialisierter Berufsausbildung und On-the-job-training inkludieren können. Einige Berufe benötigen eine spezifische Berufsausbildung, die nach der Vollendung der Ausbildung von ISCED-Kategorie 4 absolviert wird. In einigen Fällen können Erfahrung und On-the-job-training die formale Ausbildung ersetzen. Als Beispiele für Berufe von Anforderungsniveau 2 können Fleischhauerinnen und Fleischhauer, Buschauffeurinnen und Buschauffeure, Sekretärinnen und Sekretäre, Nähmaschinenmaschinistinnen und Nähmaschinenmaschinisten, Schneiderinnen und Schneider, Verkäuferinnen und Verkäufer, Polizistinnen und Polizisten, Friseurinnen und Friseure, Elektroinstallateurinnen und Elektroinstallateure und Kfz-Mechanikerinnen und -Mechaniker genannt werden.

Anforderungsniveau 3

Berufe des Anforderungsniveaus 3 umfassen die Durchführung von komplexen technischen und praktischen Aufgaben, welche umfassende sachliche, technische und Verfahrenkenntnisse in speziellen Bereichen benötigen. Beispiele für spezielle zu erfüllende Aufgaben beinhalten Sicherstellung der Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und damit verbundenen Vorschriften; Vorbereitung von detaillierten Schätzungen über Menge und Kosten des Materials und der Arbeitskosten, die für spezielle Projekte benötigt werden; Koordinierung, Aufsicht, Kontrolle und Planung der Tätigkeiten von anderen Arbeitskräften; Erfüllung von technischen Funktionen in der Unterstützung von Akademikerinnen und Akademikern.

Berufe auf diesem Anforderungsniveau benötigen generell ein hohes Niveau an Schreib- und Rechenkenntnissen und gut ausgebildete zwischenmenschliche kommunikative Fähigkeiten. Dabei kann auch gefordert sein, komplex geschriebene Schriftstücke zu verstehen, Faktenberichte vorzubereiten und verbal unter schwierigen Umständen zu kommunizieren.

Für eine kompetente Erfüllung der Aufgaben und Pflichten in Berufen des Anforderungsniveaus 3 ist gewöhnlich der Schulabschluss von ISCED-Katego-

rie 5b notwendig. In einigen Fällen können umfassende praktische Erfahrung und langjähriges On-the-job-training die formale Ausbildung ersetzen.

Als Beispiele für Berufe des Anforderungsniveaus 3 können Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker, Sekretariatsfachkräfte im juristischen Bereich, Vertriebsagentinnen und Vertriebsagenten, Rettungsdienstpersonal, Technikerinnen und Techniker für den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie und für die Anwenderbetreuung, Rundfunk- und Tontechnikerinnen und -techniker genannt werden.

Anforderungsniveau 4

Berufe des Anforderungsniveaus 4 umfassen die Erledigung von Aufgaben, die komplexe Problemlösungen und Entscheidungsfindungen erfordern, wofür umfassende theoretische und sachliche Kenntnisse in speziellen Bereichen benötigt werden. Die Aufgaben umfassen typischer Weise:

- Analyse, Forschung und Entwicklung, um das menschliche Wissen in speziellen Bereichen zu vergrößern,
- Diagnose und Behandlung von Krankheiten,
- Weitergabe von Wissen an andere,
- Design von Gebäuden oder Maschinen und von Prozessen für den Bau und die Herstellung von Waren.

Berufe auf diesem Anforderungsniveau benötigen generell erweiterte Fähigkeiten von Schreib- und Rechenkenntnissen, manchmal auf einem sehr hohen Niveau, und exzellente zwischenmenschliche kommunikative Fähigkeiten. Diese Fähigkeiten beinhalten gewöhnlich die Fähigkeit, komplex geschriebene Schriftstücke zu verstehen und komplexe Begriffe, Pläne und Ideen in Büchern, Berichten oder mündlichen Präsentationen, zu kommunizieren.

Für eine kompetente Erfüllung der Aufgaben und Pflichten in Berufen des Anforderungsniveaus 4 ist gewöhnlich ein Studium von drei bis sechs Jahren notwendig (entspricht ISCED-Kategorie 5a und höher). In einigen Fällen können umfassende praktische Erfahrungen und On-the-job-training die formale Ausbildung ersetzen oder sind zusätzlich zur formalen Ausbildung erforderlich. In vielen Fällen sind entsprechende formale Qualifikationen eine essentielle Notwendigkeit für den Berufseintritt.

Als Beispiele für Berufe des Anforderungsniveaus 4 können Computersystemanalytistinnen und -analysten, Architektinnen und Architekten, Lehrerinnen und Lehrer und Ärztinnen und Ärzte genannt werden.

2.3 Anwendung der vier Anforderungsniveaus auf die ISCO-08-Berufshauptgruppen

Die Beziehung zwischen den zehn Berufshauptgruppen und den vier Anforderungsniveaus ist in Tabelle 1 dargestellt. Innerhalb der Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“ erfordern Berufe in Berufsgruppe 14 „Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen“ das Anforderungsniveau 3. Alle anderen Berufe in Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“ erfordern Anforderungsniveau 4. Innerhalb von Berufshauptgruppe 0 „Angehörige der regulären Streitkräfte“ erfordert jede der drei Berufsgruppen ein anderes Anforderungsniveau.

Tabelle 1
Beziehung zwischen ISCO-08-Berufshauptgruppen und dem Anforderungsniveau

ISCO-08 Berufshauptgruppen	Anforderungsniveau
1 Führungskräfte	3 + 4
2 Akademische Berufe	4
3 Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe	3
4 Bürokräfte und verwandte Berufe 5 Dienstleistungsberufe und Verkäuferinnen und Verkäufer 6 Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei 7 Handwerks- und verwandte Berufe 8 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe	2
9 Hilfsarbeitskräfte	1
0 Angehörige der regulären Streitkräfte	1, 2 + 4

In den Fällen, wo formale Ausbildung und Trainingsanforderungen als Teil der Messung des Anforderungsniveaus für einen Beruf benutzt werden, werden diese Anforderungen in Beziehung zur Internationalen Bildungsklassifikation (ISCED) dargestellt. Die Be-

ziehung zwischen ISCO-Anforderungsniveau und den Kategorien von ISCED 97² wird in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2
Beziehung zwischen den vier Anforderungsniveaus der ISCO-08 und den ISCED 97-Kategorien

ISCO-08 Anforderungsniveau	ISCED 97 Gruppen
4	6 Weiterführende Forschungsorientierte Studiengänge 5a Tertiärbereich A
3	5b Tertiärbereich B
2	4 Post-sekundärer, nicht tertiärer Bereich 3 Sekundärbereich II 2 Sekundärbereich I
1	1 Primärbereich

Die Verwendung von ISCED-Kategorien, um die Definition der vier Anforderungsniveaus zu unterstützen, bedeutet nicht, dass die Fähigkeiten, die notwendig sind, um die Aufgaben und Pflichten in einem Beruf erfüllen zu können, nur durch formale Ausbildung erreicht werden können. Diese Fähigkeiten können - und werden es auch oft - durch informelles Training und praktische Erfahrung erreicht werden. Es soll auch noch hervorgehoben werden, dass der Fokus der ISCO-08 auf den Fähigkeiten liegt, die notwendig sind, um die Aufgaben und Pflichten in einem Beruf erfüllen zu können und nicht darauf, ob eine Arbeitskraft in einem bestimmten Beruf mehr oder weniger erfahren ist als eine andere Arbeitskraft im selben Beruf.

Die formale Ausbildung und die Trainingserfordernisse sind nur eine Komponente, um das Anforderungsniveau zu messen. Der entscheidende Faktor eines Anforderungsniveaus ist die Natur (die Art) der Aufgaben, die in einem bestimmten Beruf erfüllt werden, im Vergleich zu den charakteristischen Aufgaben, die für jedes Anforderungsniveau definiert sind.

Die zu klassifizierende Einheit ist die berufliche Tätigkeit und nicht die Person, die diese berufliche

² International Standard Classification of Education (ISCED 1997) (Paris, UNESCO, November 1997)

Tätigkeit ausübt. Daher sind die Qualifikationen oder Fähigkeiten einer Person nicht relevant, um die berufliche Tätigkeit zu klassifizieren. Für eine Person ist es nicht notwendig über bestimmte Qualifikationen auf einem bestimmten Niveau zu verfügen, um für ihre berufliche Tätigkeit auf einem bestimmten Anforderungsniveau klassifiziert zu werden. Ist zum Beispiel eine Person in einer beruflichen Tätigkeit beschäftigt, die die Erfüllung von Aufgaben einer Maurerin oder eines Maurers erfordert, so soll diese Person in Berufsgattung 7112 „Maurerinnen und Maurer und verwandte Berufe“ klassifiziert werden, ganz egal, ob diese Person die formale Ausbildung als Maurerin oder Maurer hat oder eine gute oder schlechte Maurerin oder ein guter oder schlechter Maurer ist.

Das Konzept des Anforderungsniveaus wird unter Berücksichtigung der notwendigen Fähigkeiten, die für eine kompetente Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, beim Eintritt in eine berufliche Tätigkeit in einer bestimmten Berufsgruppe angewendet. Manche Berufstätige, die in einem Beruf, der auf einem bestimmten Anforderungsniveau klassifiziert wird, tätig sind, können deshalb höhere oder geringere Fähigkeiten aufweisen. Die erforderlichen Fähigkeiten für höherrangige berufliche Tätigkeiten in einem bestimmten Beruf können höhere sein, als diejenigen, die eigentlich für den Beruf erforderlich sind.

2.4 Berufe, für die die formalen Ausbildungserfordernisse zwischen den Ländern differieren

Die signifikanteste Änderung in der Anwendung des Konzepts des Anforderungsniveaus betrifft das Prinzip, dass Berufe, bei denen die Erfüllung derselben Aufgaben involviert ist, immer an derselben Stelle klassifiziert werden sollten, auch dann, wenn die notwendigen formalen Ausbildungserfordernisse von Land zu Land verschieden sind.

Ein signifikantes Problem in der ISCO-88 betraf Berufe, die die Erfüllung von ähnlichen Aufgaben und Pflichten erforderten, aber verschiedene (höhere oder geringere) „Anforderungsniveau“-Erfordernisse aufgrund der in den Ländern unterschiedlichen formalen Ausbildungsqualifikationen hatten.

Der Grund liegt in den Differenzen der nationalen Bildungssysteme. Derselbe Beruf (mit denselben Aufgaben und Pflichten) kann von Personen mit verschiedenem Niveau der formalen Ausbildung ausgeführt werden, ohne dass das Anforderungsniveau, das zur kompetenten Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, betroffen ist.

Die ISCO-88 Richtlinien empfahlen, dass Berufe, die national höhere oder geringere „Fähigkeiten“-Erfordernisse, als in ISCO-88 zugewiesen, benötigten, in der Berufshauptgruppe zu klassifizieren waren, die dem Anforderungsniveau entsprach, welches für diese beruflichen Tätigkeiten in dem betreffenden Land erforderlich war. Dieser Ansatz tendierte dazu, die internationale Vergleichbarkeit zu reduzieren, weil Berufe mit ähnlichem Inhalt an zu erfüllenden Aufgaben in verschiedenen Berufshauptgruppen klassifiziert wurden, abhängig vom jeweiligen Land. Das war vor allem der Fall, wenn das Anforderungsniveau vorwiegend durch die formale Ausbildung bestimmt und das notwendige Training im nationalen Kontext interpretiert wurde.

Zwei dieser Fälle betraf die Klassifizierung von Gesundheits- und Krankenschwestern und Gesundheits- und Krankenpflegern und von Vor- und Volksschullehrerinnen und -lehrern. In einigen Ländern benötigen Gesundheits- und Krankenschwestern und Gesundheits- und Krankenpfleger und Volksschullehrerinnen und -lehrer eine Hochschulausbildung, in anderen nicht. In der ISCO-88 gab es für diese Berufe parallele Berufsgattungen in Berufshauptgruppe 2 „Akademische Berufe“ und in Berufshauptgruppe 3 „Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe“. Diese Berufshauptgruppen waren zur alternativen Nutzung bestimmt. Länder sollten alle Gesundheits- und Krankenschwestern und Gesundheits- und Krankenpfleger und Volksschullehrerinnen und -lehrer entweder in Berufshauptgruppe 2 „Akademische Berufe“ oder in Berufshauptgruppe 3 „Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe“ klassifizieren, außer in Fällen, in denen tatsächliche Unterschiede innerhalb des Landes in den Aufgaben und Pflichten vorhanden waren. Da die ISCO-88 Beschreibungen für Gesundheits- und Krankenschwestern und Gesundheits- und Krankenpfleger und Volksschullehrerinnen und -lehrer in beiden Berufshauptgruppen ident waren, trafen einige

Länder die Unterscheidung zwischen akademischen und nicht akademischen Arbeitskräften auf Grundlage der Ausbildungsstufe der Arbeitskraft oder den typischen Ausbildungsanforderungen in diesem Land und nicht auf Grundlage der tatsächlich durchgeführten Aufgaben und Pflichten.

Für die ISCO-08 hat der Inhalt der beruflichen Tätigkeiten (die Aufgaben und Pflichten) Priorität über nationale Ausbildung und Trainingserfordernisse. Mit anderen Worten, Berufe, die die Erfüllung von gleichen Aufgaben und Pflichten beinhalten, werden in der gleichen ISCO-08-Berufsgattung klassifiziert, auch wenn die nationalen Anforderungsniveau-Erfordernisse gemessen an der formalen Ausbildung verschieden sind.

2.5 Klassifikationsstruktur und Codierung

In der ISCO-08 werden Berufe in eine der 436 Berufsgattungen als der detailliertesten Ebene der Klassifikation klassifiziert. In jeder Berufsgattung werden Berufe zusammengefasst, die einen hohen Ähnlichkeitsgrad bezüglich Anforderungsniveau und berufsfachliche Spezialisierung aufweisen. Die Berufsgattungen werden zu Berufsuntergruppen, die Berufsuntergruppen zu Berufsgruppen und diese zu Berufshauptgruppen zusammengefasst.

Mit Ausnahme von zwei Berufshauptgruppen (Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“ und 0 „Angehörige der regulären Streitkräfte“) enthalten alle Berufshauptgruppen Berufe auf nur einem der vier Anforderungsniveaus. Alle 43 Berufsgruppen enthalten Berufe auf nur einem Anforderungsniveau. Das heißt, dass Daten klassifiziert auf der Berufsgruppen-, Berufsuntergruppen- oder Berufsgattungen-Ebene der ISCO-08 am Anforderungsniveau aggregiert werden können. Das wird dadurch erreicht, dass drei Berufsgruppen in der Berufshauptgruppe 0 „Angehörige der regulären Streitkräfte“ kreiert wurden und dass die Berufe in der Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“ so arrangiert wurden, dass alle Berufe, die nicht dem Anforderungsniveau 4 zugeordnet werden, in einer einzigen Berufsgruppe sind. Das ist eine Änderung gegenüber ISCO-88, in der Berufe in Berufshauptgruppe 1 „Angehörige gesetzgebender Körperschaften, leitende Verwaltungsbedienstete und Führungskräfte in der Privatwirtschaft“ und

0 „Soldaten“ keinen Bezug zu einem Anforderungsniveau hatte.

Betrachtet man die hierarchische Struktur der ISCO-08 von oben nach unten, so besteht jede Berufshauptgruppe aus zwei oder mehr Berufsgruppen, welche wiederum aus einer oder mehreren Berufsuntergruppen bestehen. Jede der 130 Berufsuntergruppen besteht aus einer oder mehreren Berufsgattungen.

Jede Berufsgruppe ist zweistellig codiert (der Code der Berufshauptgruppe plus eine zweite Stelle). Auf derselben Weise sind die Berufsuntergruppen mit dreistelligen Codes gekennzeichnet und die Berufsgattungen mit einem vierstelligen Code.

Andere Codierungskonventionen der ISCO-88 wurden ebenfalls in die ISCO-08 übernommen. Insbesondere wenn eine Berufsuntergruppe nur eine Berufsgattung hat, so ist der Code der Berufsgattung an letzter Stelle „0“. Wenn die Berufsgattung eine Restklasse ist, so hat sie dieselbe Bezeichnung wie die der Berufsuntergruppe mit den Worten „anderswo nicht genannt“ am Schluss. Der Code an letzter Stelle ist „9“.

Es ist wichtig anzumerken, dass sich der Inhalt einiger ISCO-88-Kategorien nicht geändert hat, der Code für diese Kategorien kann sich aber geändert haben. Oder andersherum: gleicher Code, aber anderer Inhalt.

2.6 Erläuterungen

Der Hauptzweck der Erläuterungen ist die Definition des Inhaltes der einzelnen Kategorien, so dass die Länder so konsistent wie möglich bestimmen können, wo in der ISCO-Struktur eine spezielle Berufskategorie klassifiziert werden sollte, um die Vergleichbarkeit der Daten in administrativen und statistischen Anwendungen zu fördern. Es war nicht die Intention ein „Berufsdictionary“ mit detaillierten Beschreibungen der Arbeit, die in speziellen Berufen geleistet wird, zu kreieren. Vielmehr ist beabsichtigt, dass die Erläuterungen zur ISCO-08 alleine stehen können. Mit anderen Worten, das Wesen einer Kategorie sollte verstanden werden können ohne eine Referenz zu den Erläuterungen von anderen Kategorien zu kennen.

Die Gesamtstruktur der Erläuterungen ist dieselbe wie in ISCO-88, ausgenommen die „Anmerkungen“ und „Fußnoten“, die durch „Anmerkungen“ ersetzt wurden. Die Erläuterungstexte beginnen jeweils mit einer vorangestellten Erklärung, gefolgt von einer Erklärung der zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben, einer Liste mit Einschlüssen, mit Ausschlüssen und eventuell Anmerkungen. Dieser Ansatz gilt für die Berufsgattungen und auch für die höher aggregierten Ebenen (mit einigen Modifikationen im Format und den verwendeten Worten).

Die vorangestellte Erklärung fasst den Umfang und die grundlegende Art der Kategorie zusammen und umfasst meist einen oder zwei Sätze. Meist wird der wichtigste Aspekt der zu erfüllenden Arbeit, der diese Kategorie von einer anderen unterscheidet, am Beginn genannt. In einigen Fällen wurde ein weiterer Satz, der sich nur auf einige Berufe bezieht, die dort klassifiziert werden, noch eingefügt.

Die Erklärungen der zu erfüllenden Aufgaben und Pflichten listen die wichtigsten Aufgaben auf, die typisch und gewöhnlich in den Berufen, die dort klassifiziert werden, erfüllt werden. Die Erklärungen enthalten nicht alle Aufgaben und Pflichten, sondern einige Aufgaben, die wichtig sind für einige dieser Berufe, die dort klassifiziert werden. Im Allgemeinen enthält die Liste der Aufgaben und Pflichten zwischen fünf und zehn Aufzählungen, in einigen Fällen weniger, in einigen mehr.

Die Aufgaben, die einzig zu einem bestimmten Beruf innerhalb dieser Kategorie gehören, werden als eigene Aufzählung angeführt, wenn sie einen entscheidenden Teil des Berufes betreffen und nicht in einer allgemeinen Erklärung inkludiert werden können. Zum Beispiel sind in den Erläuterungen zu 2263 „Akademische und vergleichbare Fachkräfte in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsmedizin sowie Hygiene“ folgende Aufgaben von Arbeits- und Sicherheitsinspektoren zu lesen, weil sie einen wichtigen Teil der Arbeit dieses Berufes ausmachen:

- i) Aufzeichnung und Untersuchung von Verletzungen und Ausrüstungsbeschädigungen sowie Erstellung von Berichten über die Sicherheitsleistung,

- j) Koordinierung der Organisation von Entschädigung, Rehabilitation und Rückkehr verletzter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Arbeitsplatz.

Bei höher aggregierten Ebenen folgt nach der Auflistung der zu erfüllenden Aufgaben und Pflichten eine Liste von Kategorien, die in der darunterliegenden Ebene der Klassifikationshierarchie inkludiert sind. Bei den Berufsgattungen folgt eine Liste von „Beispiele für hier zu klassifizierende Berufe“. Die Beispielliste gibt Anhaltspunkte bezüglich hier klassifizierter Berufe und Berufsbezeichnungen. Sie definiert nicht die fünfte Ebene der Klassifikationshierarchie. Die Auflistung von Berufen ist nicht erschöpfend, meist sind es übliche Berufsbezeichnungen.

Wenn eine höher aggregierte Ebene nur eine Kategorie in der darunterliegenden Ebene der Klassifikationshierarchie enthält, so ist der wichtigste Inhalt der vorangestellten Erklärung und der Erklärung der zu erfüllenden Aufgaben und Pflichten ident für beide Kategorien. Eine Liste von „Berufen, die anderweitig klassifiziert werden“ ist dort inkludiert, wo es eine mögliche Verwirrung zwischen Berufen mit ähnlichen Berufsbezeichnungen oder ähnlichem Arbeitsinhalt geben könnte.

„Anmerkungen“ werden dazu benützt, um die Abgrenzungen zwischen ähnlichen Kategorien zu klären, die

- durch die Erläuterungen allein nicht klar sein könnten,
- bei denen es Potential für Verwirrung gibt,
- bei denen die Notwendigkeit für einen Kommentar zu einer bestimmten beruflichen Gruppe besteht.

Die Anmerkungen enthalten ähnliche oder idente Texte bei allen jenen Kategorien, die in einer speziellen Anmerkung erwähnt werden, so dass die Erläuterungen von jeder Kategorie für sich alleine stehen können.

3 Die wesentlichen Unterschiede zwischen ISCO-88 und ISCO-08

Die neue internationale Berufssystematik wurde unter der Rahmenbedingung erstellt „die generellen Prinzipien und die Hauptstruktur der ISCO-88 nicht zu verändern“. Das bedeutet, dass die Anzahl der Berufshauptgruppen der ISCO – die oberste Ebene der Klassifikation – nicht verändert wurde. Es gibt weiterhin 10 Berufshauptgruppen in der ISCO-08. Die Anzahl der Elemente in den Ebenen darunter wurde stark erhöht. Viele Berufsgattungen wurden aufgeteilt und neu zusammengesetzt. Auch auf den Ebenen der Berufsuntergruppen und Berufsgruppen wurde die Anzahl der Elemente erhöht.

Nachstehend werden die wichtigsten Strukturänderungen angeführt:

- Es gab eine Reorganisation des Bereiches der ISCO-88, der sich mit Managementberufen befasst. Die Probleme bei der ISCO-88 durch die Trennung in Leiter und Leiterinnen kleiner Unternehmen (general manager) und Leiter und Leiterinnen großer Unternehmen (corporate manager) wurden beseitigt und durch eine neue Struktur in den Berufsgruppen 11 „Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Vorstände, leitende Verwaltungsbedienstete und Angehörige gesetzgebender Körperschaften“, 12 „Führungskräfte im kaufmännischen Bereich“, 13 „Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen“ und 14 „Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen“ ersetzt. In der ISCO-88 wurden die Aufsichtskräfte genauso klassifiziert wie die Arbeitskräfte, die sie beaufsichtigen. Viele Länder sahen es für wichtig an, die Aufsichtskräfte von jenen zu trennen, die sie beaufsichtigen, da sie andere Aufgaben erfüllen. Daher wurden eigene Berufsgattungen für Aufsichtskräfte in den Bereichen Herstellung von Waren (3122), Bau (3123), Bürokräfte (3341), Bergbau (3121), Handel (5221) und Reinigung und Hauswirtschaft (5151) geschaffen. Alle anderen Aufsichtskräfte sind dort klassifiziert, wo auch die Personen klassifiziert sind, die sie beaufsichtigen.
- Aufgrund des technologischen Wandels wurde die Struktur der Berufe des IKT-Bereiches, sowohl in Berufsgruppe 25 „Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie“ als auch in Berufsgruppe 35 „Informations- und Kommunikationstechnikerinnen und -techniker“ überarbeitet, um nun eine bessere Unterscheidung zwischen akademischen und vergleichbaren Fachkräften in der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Informations- und Kommunikationstechnikerinnen und -techniker treffen zu können. Es wurden jedoch nicht nur neun Berufsgattungen in der Berufsgruppe 25 „Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie“ und sechs Berufsgattungen in der Berufsgruppe 35 „Informations- und Kommunikationstechnikerinnen und -techniker“ geschaffen, sondern auch eine Reihe von anderen Berufsgattungen enthalten ebenfalls Berufe der Herstellung von IKT-Gütern und -Dienstleistungen, wie zum Beispiel 1330 „Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie“. Es gibt aber auch eine Reihe von Berufen, die spezielle Kenntnisse in der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie als Arbeitswerkzeug erfordern oder das Benützen dieser Technologien stellt einen wichtigen Teil der Arbeit dar. Diese Berufe sind jedoch nicht mit der Herstellung von IKT-Gütern und -Dienstleistungen beschäftigt und werden daher weder in der Berufsgruppe 25 „Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie“ noch in Berufsgruppe 35 „Informations- und Kommunikationstechnikerinnen und -techniker“ klassifiziert. Beispiele für jene Berufe, bei denen das Benützen solcher Technologien als Arbeitswerkzeug ein wichtiger Bestandteil der Arbeit ist, sind 4222 „Kundeninformationsfachkräfte in Call Centern“ oder 5244 „Telefonverkäuferinnen und Telefonverkäufer“.
- Die Struktur der Berufe des Gesundheitsbereiches wurde überarbeitet, um die ISCO-08 auch als Basis für Erhebungen der WHO (World Health Organisation) verwenden zu können. Einige Beispiele dazu:

- Die Unterscheidung in praktische Ärztinnen und Ärzte und Fachärztinnen und Fachärzte.
 - Eine Berufsuntergruppe und Berufsgattung für paramedizinische Praktikerinnen und Praktiker, die die Berufe der ersten medizinischen Diagnose und Behandlung, wie sie von Feldscherinnen und Feldschern durchgeführt wird, umfassen.
 - Die Aufnahme der Veterinärmedizin in den Bereich der Gesundheitsberufe wegen der starken Ähnlichkeit mit den Humanmedizinberufen in Bezug auf die erforderlichen Kenntnisse und die auszuführenden Aufgaben.
 - Eine eigene Berufsgruppe für Hilfskräfte in den Gesundheitsberufen wurde etabliert.
- Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer wurden in der ISCO-88 je nach Ausbildung in den verschiedenen Ländern in Berufshauptgruppe 2 „Akademische Berufe“ oder in Berufshauptgruppe 3 „Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe“ klassifiziert. Sie werden nun einheitlich der Berufshauptgruppe 2 „Akademische Berufe“ zugeordnet, die Hilfskräfte dieses Bereiches der Berufshauptgruppe 5 „Dienstleistungsberufe und Verkäuferinnen und Verkäufer“.
 - Neue Berufsuntergruppen und Berufsgattungen im Bereich der Berufe der Verwaltung in den Berufshauptgruppen 1 „Führungskräfte“, 2 „Akademische Berufe“ und 3 „Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe“ erlauben eine bessere Identifizierung dieser Berufe, wie zum Beispiel Berufsuntergruppe 121 „Führungskräfte in der betrieblichen Verwaltung und in unternehmensbezogenen Dienstleistungen“.
 - Der Bereich der Bürokräfte wurde ebenfalls restrukturiert, um den wachsenden Einfluss der Informations- und Kommunikationstechnologie zu reflektieren, wie zum Beispiel Berufsgattung 4222 „Kundeninformationskräfte in Call Centern“, und um mehr Detaillierung bei den Berufen bieten zu können, in denen sehr viele Frauen beschäftigt sind.
 - Der Bereich der Verkaufskräfte wurde ebenfalls verändert, um neuere Entwicklungen berücksichtigen zu können. Es wurde die Anzahl der Berufsgattungen von drei auf zwölf erhöht, um zum Beispiel auch die 5243 „Haustürverkäuferinnen und Haustürverkäufer“, 5244 „Telefonverkäuferinnen und Telefonverkäufer“, 5246 „Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer“ etc. aufnehmen zu können.
 - Ebenfalls detaillierter wurden die Agrarberufe. Marktorientierte Landwirtinnen und Landwirte werden nun getrennt von den Forstarbeiterinnen und Forstarbeitern und Fischerinnen und Fischern klassifiziert. Weiters gibt es mehr Berufsgattungen für die Klassifizierung der Subsistenzlandwirtinnen und -landwirte und der Hilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft.
 - Im Gegensatz dazu wurde die Anzahl der Berufsuntergruppen der Montiererinnen und Montierer und Bedienerinnen und Bediener von Maschinen (Berufshauptgruppe 8) stark reduziert, was der rezenten Berufswelt entspricht.
 - Die ISCO-08 hat auch in der Berufshauptgruppe 9 „Hilfsarbeitskräfte“ bei den Berufen des informellen Sektors und der Hilfskräfte um ein Drittel mehr Berufsgattungen, um den Wünschen nach detaillierten Darstellungsmöglichkeiten des informellen Sektors, dessen Berufe mehrheitlich in Berufshauptgruppe 9 „Hilfsarbeitskräfte“ klassifiziert werden, gerecht zu werden.
- In der folgenden Tabelle 3 ist die Anzahl der Elemente der einzelnen Ebenen der ISCO-08 dargestellt (Die Anzahl der Elemente der ISCO-88 ist in Klammern daneben notiert).
- Die detailliertere Struktur der neuen Berufssystematik ist klar erkennbar: ISCO-08 hat 436 Berufsgattungen – im Vergleich dazu hatte ISCO-88 390. Die Anzahl der Berufsuntergruppen wurde von 116 auf 130 erhöht und es gibt um ein Drittel mehr Berufsgruppen (von 28 zu 43) in der neuen Berufssystematik. Eine stärkere Detaillierung von fast allen Bereichen ging hauptsächlich auf Kosten der Berufshauptgruppe 8 „Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe“, wo die Anzahl der Berufsgattungen von 70 auf 40 reduziert wurde.

Tabelle 3
Anzahl der Elemente der ISCO-08

Berufshauptgruppen	Berufsgruppen*		Berufsuntergruppen*		Berufsgattungen*	
	ISCO-08	ISCO-88	ISCO-08	ISCO-88	ISCO-08	ISCO-88
1 Führungskräfte	4	3	11	8	31	33
2 Akademische Berufe	6	4	27	18	92	55
3 Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe	5	4	20	20	84	73
4 Bürokräfte und verwandte Berufe	4	2	8	7	29	23
5 Dienstleistungsberufe und Verkäufer	4	2	13	9	40	23
6 Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	3	2	9	6	18	17
7 Handwerks- und verwandte Berufe	5	4	14	16	66	70
8 Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe	3	3	14	20	40	70
9 Hilfsarbeitskräfte	6	3	11	10	33	25
0 Angehörige der regulären Streitkräfte	3	1	3	1	3	1
Insgesamt	43	28	130	116	436	390

4 Anmerkungen zu speziellen Bereichen und Abgrenzungen

4.1 Zweck dieser Anmerkungen

In diesem Kapitel werden jene Bereiche diskutiert und Klarstellungen gegeben, wo die Grenzen zwischen Gruppen schwer im nationalen Kontext zu ziehen sein könnten. Es werden verschiedene Fälle diskutiert, wo sich Praxis und Abgrenzung zwischen ISCO-88 und ISCO-08 verändert haben. Es gibt Anweisungen für einige Situationen, wo die Bestimmung des korrekten ISCO-08-Codes für eine bestimmte berufliche Tätigkeit oder einen Beruf schwer sein kann.

Die hier präsentierte Information betrifft hauptsächlich konzeptuelle Abgrenzungen zwischen Kategorien in der Klassifikation. In statistischen und administrativen Datensammelaktivitäten ist es oft der Fall, dass nur eine begrenzte Information über die berufliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Daher gibt es hier Informationen, um zwischen einigen schwer zu klassifizierenden Kategorien differenzieren zu können.

4.2 Abgrenzungsprobleme betreffend Berufe mit einem breiten Spektrum an Aufgaben und Pflichten

Berufsklassifikationen – national und international – definieren Berufe und Berufsgruppen durch Referenz zur häufigsten gemeinsamen Kombination von Aufgaben und Pflichten. Bei Berufsklassifikationen mit einem breiten Spektrum an zu erfüllenden Aufgaben und Pflichten kommen folgende Regeln zur Anwendung:

Regel 1: In Fällen, wo die zu erfüllenden Aufgaben und Pflichten Fähigkeiten benötigen, die gewöhnlich durch verschiedene Anforderungsniveaus an Training und Erfahrung erworben werden, sollten die beruflichen Tätigkeiten nach jenen Aufgaben und Pflichten klassifiziert werden, welche das höchste Anforderungsniveau erfordern. Zum Beispiel eine berufliche Tätigkeit, die aus dem Fahren eines Kfz, Aus- und Einladen und dem händischen Verteilen der Waren besteht, sollte unter 8322 „Personenkraftwagen-, Taxi-, Kleintransporter- und Kleinbusfahrerinnen-“

nen und -fahrer“ klassifiziert werden, weil hier die höchsten Anforderungen im Fahren des Kfz liegen.

Regel 2: In Fällen, wo die Aufgaben und Pflichten mit verschiedenen Stufen des Produktionsprozesses und des Verteilungsprozesses von Waren verbunden sind, sollten die Aufgaben und Pflichten, die mit der Produktionsstufe verbunden sind, Vorrang vor jenen haben, die mit dem Verkauf, der Werbung, dem Transport oder dem Management des Produktionsprozesses verbunden sind. Zum Beispiel bäckt ein Bäcker Brot und Gebäck und verkauft diese auch. Diese berufliche Tätigkeit sollte nicht im Verkauf klassifiziert werden, sondern als Bäcker unter 7512 „Bäckerinnen und Bäcker, Konditorinnen und Konditoren und Konfektmacherinnen und Konfektmacher“.

Regel 3: Wenn die zu erfüllenden Aufgaben und Pflichten am Anforderungsniveau und an der Produktionsstufe gleich sind, sollten die beruflichen Tätigkeiten nach den dominanten zu erfüllenden Aufgaben klassifiziert werden. Zum Beispiel eine „Brandschutztüreninstallateurin oder ein „Brandschutztüreninstallateur“: diese Person montiert und installiert Türen und Türstöcke und verlegt die elektrischen Leitungen, sodass die Tür bei Brandalarm automatisch schließt. In diesem Fall erfordert die berufliche Tätigkeit sowohl Fähigkeiten einer Tischlerin oder eines Tischlers und einer Elektrikerin oder eines Elektrikers (die beide dasselbe Anforderungsniveau haben). Die meiste Zeit ihrer Arbeit arbeitet die Person jedoch als Tischlerin oder Tischler. Daher sollte diese Person unter 7115 „Zimmerleute und Bautischlerinnen und Bautischler“ klassifiziert werden.

In der ISCO-08 werden Lehrlinge und Auszubildende in dem Beruf, den sie erlernen, klassifiziert, wenn sie als Lehrling oder als Auszubildende oder Auszubildender angestellt sind. Dieser Ansatz ist verschieden von der aktuellen Praxis unter ISCO-88, wo die Lehrlinge und Auszubildenden nach ihren derzeitigen Aufgaben und Pflichten und nicht nach dem zukünftigen Beruf klassifiziert wurden. In der Realität erfüllen Lehrlinge und Auszubildende dieselben Aufgaben wie qualifizierte Arbeitskräfte. Aber die Datenquellen geben nicht genug Informationen darüber, ob die Lehrlinge und Auszubildenden dieselben Aufgaben erfüllen wie jene, die sie ausbilden. In statistischen Datenerhebungen wird oft nicht der Status eines Lehrlings oder Auszubildenden er-

hoben. ISCO-08 klassifiziert daher Arbeitskräfte in einem Arbeitsverhältnis dort, wo die Instruierende oder der Instruierende klassifiziert ist. Tischlerlehrlinge und Elektrikerlehrlinge werden bei den Tischlerinnen und Tischlern bzw. bei den Elektrikerinnen und Elektrikern klassifiziert. Wenn Studentinnen und Studenten ein Praktikum in einem unentgeltlichen Arbeitsverhältnis machen, so wird ihre Aktivität als Lernende nicht als Beruf klassifiziert.

4.3 Managerinnen und Manager, Aufsichtskräfte und Betreiberinnen und Betreiber von kleinen Geschäften

4.3.1 Managerinnen und Manager

Managementberufe, die in Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“ klassifiziert werden, wurden neu organisiert, um die Probleme durch die Unterscheidung in Managerinnen und Manager großer Unternehmen und Managerinnen und Manager kleiner Unternehmen in der ISCO-88 zu entschärfen. Die wichtigste Änderung betrifft die Organisation der Managementberufe nach Funktionen und nicht nach Industriezweigen. Zum Beispiel sind Managerinnen und Manager, die sich auf das Personalwesen spezialisiert haben, alle in derselben Berufsgattung klassifiziert, unabhängig davon, in welcher Branche sie arbeiten, und ob sie in einem großen oder in einem kleinen Unternehmen beschäftigt sind.

Managementberufe in Berufsuntergruppe 11 „Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Vorstände, leitende Verwaltungsbedienstete und Angehörige gesetzgebender Körperschaften“, 12 „Führungskräfte im kaufmännischen Bereich“ und 13 „Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen“ erfordern generell ein hohes Anforderungsniveau in speziellen Fächern, die typischerweise durch einen Universitätsabschluss und einige Jahre an Berufserfahrung erreicht werden. Diese Berufe sind mit dem Anforderungsniveau 4 verbunden.

Managementberufe in Berufsuntergruppe 14 „Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen“ beinhalten die Leitung von relativ kleinen Organisationen, die **keine Führungskräftehierarchie** haben und benötigen daher keinen Abschluss

an formaler Ausbildung auf dem Universitätsniveau. Deshalb sind diese Berufe mit dem Anforderungsniveau 3 verbunden. **Managementberufe in Berufsgattung 1120 „Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände“** beinhalten die Leitung von großen **Organisationen mit Führungskräftehierarchie**.

In Berufsgruppe 12 „Führungskräfte im kaufmännischen Bereich“ werden Führungskräfte von jenen Bereichen klassifiziert, die Dienstleistungen und Unterstützung innerhalb des Unternehmens zur Verfügung stellen, wie zum Beispiel Führungskräfte im Personalwesen.

In Berufsgruppe 13 „Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen“ werden Managerinnen und Manager von Abteilungen oder Bereichen von großen Unternehmen (mittlere Managementebene) und Leiterinnen und Leiter von kleinen Organisationen klassifiziert, die sich auf die Produktion von Gütern oder speziellen Dienstleistungen spezialisiert haben. Berufsuntergruppe 131 „Führungskräfte in der Produktion in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ umfasst nur jene Managerinnen und Manager, die die Produktion in großen Organisationseinheiten wie Ranches oder Plantagen, die typischerweise eine Hierarchie von Führungskräften haben, leiten. Alle anderen Leiterinnen und Leiter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden in Berufshauptgruppe 6 „Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ klassifiziert.

Wie bereits erwähnt, werden in Berufsgruppe 14 „Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen“ hauptsächlich Managerinnen und Manager von kleinen Unternehmen klassifiziert, die keine Hierarchie von Führungskräften aufweisen. Aber auch Führungskräfte von großen Supermarktketten und Hotels, die eine Führungskräftehierarchie haben, werden hier klassifiziert, damit alle Leiterinnen und Leiter von Hotels, Handelsbetrieben etc. zusammen klassifiziert werden.

Es ist ebenso wichtig zu bemerken, dass selbständige und angestellte **Leiterinnen und Leiter** von kleinen Unternehmen **nur in Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“** klassifiziert werden, **wenn die Leitungsaufgaben einen signifikanten Bestand-**

teil ihrer Arbeit ausmachen. Leiterinnen und Leiter von kleinen Einzelhandelsgeschäften, Pensionen, Bars, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen, für die die Leitung und die Aufsicht über das Personal keinen signifikanten Bestandteil der Arbeit bilden, werden in Berufshauptgruppe 5 „Dienstleistungsberufe und Verkäufer“ klassifiziert.

4.3.2 Aufsichtskräfte

In der ISCO-88 wurden Aufsichtskräfte dort klassifiziert, wo die Arbeitskräfte klassifiziert sind, die sie beaufsichtigen. Viele Länder sahen es jedoch als wichtig an, die Aufsichtskräfte von jenen zu unterscheiden, die sie beaufsichtigen. Deshalb wurden eigene Berufsgattungen für Aufsichtskräfte im Bau, in der Produktion, der Verwaltung, dem Bergbau, dem Handel und der Reinigung und dem Housekeeping geschaffen.

Die Unterscheidung zwischen Managerinnen und Managern und Aufsichtskräften führt oft zu Schwierigkeiten. Der wichtigste Unterschied liegt darin, dass **Aufsichtskräfte nur für die Aufsicht über Arbeitskräfte** verantwortlich sind, während Managerinnen und Manager, klassifiziert in Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“, die gesamte Verantwortung für ein Unternehmen oder eine Organisationseinheit haben. **Managerinnen und Manager haben Verantwortung für und treffen Entscheidungen über:**

- a) die gesamte strategische und betriebliche Ausrichtung des Unternehmens oder einer Organisationseinheit (zum Beispiel über die Art, die Qualität und die Menge der produzierten Güter);
- b) das Budget (wie viel Geld wofür ausgegeben wird);
- c) die Auswahl, Anstellung und Entlassung von Personal.

Managerinnen und Manager haben die Verantwortung für alle drei Bereiche, Aufsichtskräfte assistieren den Managerinnen und Managern vor allem in Bezug auf die Auswahl und die Entlassung des Personals. Aufsichtskräfte haben meist Erfahrung als Berufstätige in einem oder mehreren Berufen, die sie beaufsichtigen. Es ist nicht notwendig, dass Managerinnen und Manager alle Arbeiten, die das Personal, das sie leiten, ausführt, kennen.

4.3.3 Managerinnen und Manager und Betreiberinnen und Betreiber von kleinen Geschäften

In Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“ werden jene Managementberufe klassifiziert, bei denen die Leitung inklusive der Oberaufsicht über das Personal, die Hauptkomponente der Arbeit bildet. Zum Beispiel leitet eine Kfz-Mechanikerin oder ein Kfz-Mechaniker ein Unternehmen und beschäftigt einige Mechanikerinnen und Mechaniker, die meiste Arbeitszeit verbringt die Person aber mit Autoreparatur und Aufsicht über das Personal. Diese Person wird in Berufsgattung 7231 „Kraftfahrzeugmechanikerinnen und Kraftfahrzeugmechaniker und -schlosserinnen und -schlosser“ klassifiziert. Es ist wichtig zu bemerken, dass die Stellung im Beruf als Selbständige oder Selbständiger oder Beschäftigte oder Beschäftigter keine Auswirkung auf die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten hat.

Es wird nicht empfohlen, Informationen über die Größe der Organisationseinheit, in welcher die oder der Berufstätige tätig ist, gemessen am Umsatz oder an der Anzahl der Beschäftigten dazu zu verwenden, um Führungskräfte innerhalb der Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“ zu klassifizieren. Ebenso sollen Informationen über die Größe der Organisationseinheit nicht dazu benutzt werden, um zwischen Managerinnen und Managern und Leiterinnen und Leitern von kleinen Unternehmen (klassifiziert in anderen Berufshauptgruppen) zu unterscheiden. Der am ehesten zu realisierende Weg, um diese Unterscheidung in statistischen und administrativen Erhebungen durchzuführen ist, Informationen über beides: den **Berufstitel** (Berufsbezeichnung) und die erfüllten **Hauptaufgaben und -pflichten** zu sammeln.

4.4 Verwandte Berufe auf verschiedenen Anforderungsniveaus

4.4.1 Allgemeine Prinzipien

Es gibt einige Fälle in der ISCO-08, wo Berufe, die in Bezug auf die berufsfachliche Spezialisierung ähnlich sind, jedoch in verschiedenen Berufshauptgruppen auf Grund des Anforderungsniveaus klassifiziert werden.

- a) Die Entscheidung sollte auf Grund der zu erfüllenden Aufgaben getroffen werden und nicht auf Basis der erforderlichen Qualifikation. Berufe, die dieselben Aufgaben erfordern, werden in derselben ISCO-Kategorie klassifiziert, ungeachtet von den verschiedenen nationalen Richtlinien und Ausbildungsvorschriften.
- b) Die aktuelle Qualifikation einer Person sollte nicht in Betracht gezogen werden.
- c) Berufliche Tätigkeiten, erfüllt von erfahrenen oder hochqualifizierten Personen, werden in derselben Gruppe klassifiziert wie jene, die von weniger qualifizierten Personen ausgeführt werden, wenn die zu erfüllenden Aufgaben dieselben sind. Zum Beispiel werden eine Tischlermeisterin, ein Tischlermeister, eine Tischlergesellin, ein Tischlergeselle und ein Tischlerlehrling in derselben Berufsgattung 7115 „Zimmerleute und Bautischlerinnen und Bautischler“ klassifiziert.

4.4.2 Krankenpflegeberufe und damit verbundene Berufe

Krankenpflegeberufe können in 2221 „Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkräfte“, in 3221 „Nicht akademische Krankenpflegefachkräfte“ und in 532 „Betreuungsberufe im Gesundheitswesen“ klassifiziert werden. Die Grenzen zwischen diesen Gruppen liegen in den zu erfüllenden Aufgaben. Akademische Gesundheits- und Krankenschwestern und Gesundheits- und Krankenpfleger sind verantwortlich für die Planung und Durchführung der Pflege von Patientinnen und Patienten und arbeiten autonom. Nicht akademische Gesundheits- und Krankenschwestern und Gesundheits- und Krankenpfleger erfüllen Krankenpflegeaufgaben unter Aufsicht oder als Unterstützung von Ärztinnen und Ärzten. Krankenhilfspersonal erfüllt persönliche Betreuungsaufgaben und bietet Hilfe bei der Mobilität und den Aktivitäten des täglichen Lebens.

Die Bezeichnungen für diese Berufe mögen in vielen Ländern ähnlich sein, aber der praktische Anwendungsbereich für die Berufsbezeichnungen kann von Land zu Land variieren. Daher ist es notwendig, die Aufgaben, die die Arbeitskräfte in beruflichen Tätigkeiten mit diesen Bezeichnungen erfüllen, näher zu beleuchten. Diese Aufgaben müssen mit den Aufgaben verglichen werden, die in den ISCO-08-Erläu-

terungen genannt sind, um die korrekte ISCO-08-Berufsgattung für diese Berufsbezeichnungen bestimmen zu können.

4.4.3 Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer

Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer können in 2342 „Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher im Vorschulbereich“ und 5311 „Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer“ oder 5312 „Lernbetreuerinnen und Lernbetreuer“ klassifiziert werden.

In der ISCO-88 wurden Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und Lehrerinnen und Lehrer je nach Ausbildung in den einzelnen Ländern unterschiedlich, entweder in Berufshauptgruppe 2 „Akademische Berufe“ oder in Berufshauptgruppe 3 „Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe“, klassifiziert. Das ist nicht konsistent mit den Prinzipien der ISCO-08, dass Berufe, für die man dieselben Aufgaben und Pflichten erfüllen muss, gleich klassifiziert werden sollen. Obwohl die Ausbildung in den Ländern unterschiedlich ist, kam man überein, dass Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Vorschullehrerinnen und Vorschullehrer und Lehrerinnen und Lehrer in Berufshauptgruppe 2 „Akademische Berufe“ klassifiziert werden. Der Grund dafür liegt einerseits in der Art der durchgeführten Arbeit und andererseits darin, dass in vielen Ländern diese Lehrkräfte auf dem Hochschulniveau ausgebildet werden.

Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Schülerinnen und Schüler zu einem Beruf ausbilden, werden in Berufsgattung 2320 „Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung“ klassifiziert, unabhängig davon, ob sie in einer berufsbildenden mittleren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule oder einer Berufsschule unterrichten.

Kindergärtnerinnen und Kindergärtner planen, organisieren und leiten erzieherische und Spielaktivitäten, um die Entwicklung des Kindes zu fördern. Kindergartenhelferinnen und Kindergartenhelfer und Lehrkräftehelferinnen und Lehrkräftehelfer haben ähnliche Aufgaben, nämlich die Unterstützung des Lehrpersonals. Keine der beiden Gruppen plant

oder organisiert die erzieherischen und Spielaktivitäten, sie können aber bei deren Vorbereitung assistieren.

4.4.4 Ärztinnen und Ärzte der traditionellen Medizin

Die ISCO-08 hat in diesem Bereich einige Änderungen vorgenommen. Es gibt in vielen asiatischen Ländern, aber auch zunehmend in Nordamerika und in Europa, akademische Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin. Diese Berufe erfordern eine ausgedehnte formale Ausbildung, sowohl in der traditionellen, als auch in der modernen (Schul-) Medizin. Daher wurden eigene Berufsuntergruppen, mit jeweils einer Berufsgattung darunter, in der Berufshauptgruppe 2 „Akademische Berufe“ und in der Berufshauptgruppe 3 „Technikerinnen und Techniker“ geschaffen.

Die Unterscheidung zwischen Berufen in 2230 „Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin“ und in 3230 „Nicht akademische Fachkräfte in traditioneller und komplementärer Medizin“ liegt darin, dass Berufe in 2230 „Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin“ Behandlungspläne für menschliche Leiden entwickeln und implementieren, für die man Fähigkeiten und Kenntnisse benötigt, die durch extensives Studium von theoretischer Lehre und Praxis erworben werden. Jene Berufe, die nur eine kurze Periode der formalen oder informellen Ausbildung und Training erfordern, werden in 3230 „Nicht akademische Fachkräfte in traditioneller und komplementärer Medizin“ klassifiziert.

4.4.5 Berufe im Bereich Essenszubereitung

Berufe, die die Vorbereitung, das Kochen und das Anrichten von Speisen, das zum unmittelbaren Verzehr bestimmt ist, betreffen, können in folgenden Berufsgattungen klassifiziert werden:

- 3434 „Küchenchefinnen und Küchenchefs“,
- 5120 „Köchinnen und Köche“,
- 9411 „Zubereiterinnen und Zubereiter von Fast Food und anderen Imbissen“ und
- 9412 „Küchenhilfen“.

Die Grenzen zwischen diesen Berufsgattungen lassen sich folgendermaßen beschreiben:

1. Chefköchinnen und Chefköche in 3434 „Küchenchefinnen und Küchenchefs“ planen und entwickeln Rezepte und Menüs, kreieren Gerichte und überwachen die Organisation, die Vorbereitung und das Kochen der Mahlzeiten.
2. Köchinnen und Köche in 5120 „Köchinnen und Köche“ planen, organisieren, bereiten vor und kochen eine Reihe von Gerichten – unter der Aufsicht von Chefköchinnen und Chefköchen. Im Allgemeinen entwickeln sie keine Menüs oder kreieren keine neuen Gerichte.
3. Fast Food-Zubereiterinnen und -Zubereiter, die in 9411 „Zubereiterinnen und Zubereiter von Fast Food und anderen Imbissen“ klassifiziert werden, kochen nur eine begrenzte Anzahl von Gerichten mit einem einfachen Herstellungsprozess und nur einer geringen Anzahl an Zutaten. Sie bereiten Essen und Getränke zu, wozu eine extensive Ausbildung in Essenszubereitung nicht erforderlich ist.
4. Küchenhilfen unterstützen die Köchinnen und Köche und Kellnerinnen und Kellner, indem sie den Kochbereich sauber halten und bei der Essenszubereitung unterstützende Aufgaben erfüllen.
5. Berufliche Tätigkeiten, wo eine einfache Essenszubereitung mit dem Servieren der Speisen kombiniert ist, findet man unter:
 - 5131 „Kellnerinnen und Kellner“,
 - 5212 „Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln“,
 - 5246 „Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer“.

In diesem Fall ist das Anforderungsniveau, das für das Servieren erforderlich ist, höher als jenes für die einfache Essenszubereitung. Deshalb erfolgt die Klassifikation auf dem höheren Anforderungsniveau (siehe Regel 1 in 4.2).

6. Chefköchinnen und Chefköche und Köchinnen und Köche, die komplexe Gerichte zubereiten und diese direkt den Kundinnen und Kunden servieren, werden als Chefköchinnen und Chefköche oder Köchinnen und Köche klassifiziert (siehe Regel 2 in 4.2).

Obwohl die Grenzen zwischen diesen Berufen klar sind, kann es doch national bei der Anwendung Probleme geben, wenn man nur die Berufsbezeichnung zur Verfügung hat. Zum Beispiel werden Berufsbezeichnungen wie „Hamburgerbraterin“, „Hamburgerbrater“ oder „Pizza-Köchin“, „Pizza-Koch“ unter 9411 „Zubereiterinnen und Zubereiter von Fast Food und anderen Imbissen“ klassifiziert. In manchen Fällen gibt es Informationen über die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, die hilfreich sein können. So kann zum Beispiel eine „Köchin“ oder ein „Koch“, der bei einer bekannten Fastfoodkette arbeitet, als Fastfoodzubereiterin oder Fastfoodzubereiter klassifiziert werden.

Jene Köchinnen und Köche, die Gerichte nach nationaler oder regionaler Küche zubereiten, sollten unter 5120 „Köchinnen und Köche“ klassifiziert werden, auch wenn das Essen in Fastfoodrestaurants oder Take-away-Restaurants angeboten wird.

4.4.6 Berufe der Haushaltung und der Haushaltsreinigung

Haushälterinnen und Haushalter in Privathaushalten, klassifiziert in 5152 „Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter in Privathaushalten“ und Haushaltsreinigerinnen und Haushaltsreiniger, klassifiziert in 9111 „Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Privathaushalten“ haben einige Aufgaben gemeinsam. Der wichtigste Unterschied ist jedoch, dass Haushälterinnen und Haushalter Verantwortung für die Organisation und die Beaufsichtigung der Reinigungstätigkeiten in privaten Haushalten haben und außerdem einige dieser Reinigungstätigkeiten auch selbst durchführen. Im Gegensatz dazu führt das Reinigungspersonal Reinigungstätigkeiten unter Aufsicht, entweder einer als Haushälterin oder Haushalter beschäftigten Person, oder eines Haushaltsmitglieds, welches Verantwortung für die Organisation der Reinigungsaufgaben hat, durch.

4.4.7 Berufe der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei

In der ISCO-08 wurden eine Reihe von Änderungen in diesen Berufen eingeführt:

- für den Markt produzierende landwirtschaftliche Arbeitskräfte werden in einer eigenen Be-

rufsgruppe getrennt von den forstwirtschaftlichen Arbeitskräften und den Arbeitskräften der Fischerei geführt,

- tatsächlich sind alle Land- und Forstwirtinnen und Land- und Forstwirte in Berufshauptgruppe 6 „Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ klassifiziert, während in der ISCO-88 einige auch in Berufshauptgruppe 1 „Führungskräfte“ klassifiziert wurden,
- mehr Aufgliederungen für die Subsistenzlandwirtinnen und Subsistenzlandwirte,
- mehr Aufgliederungen für die Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei.

ISCO-88-Berufsgruppe 61 „Fachkräfte in der Landwirtschaft“ wurde geteilt, um die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte von jenen in der Forstwirtschaft und in der Fischerei getrennt erfassen zu können.

Viele berufliche Tätigkeiten, die in der ISCO-88 in 1311 „Führungskräfte in der Produktion in Land- und Forstwirtschaft“ klassifiziert wurden, werden nun in Berufsgruppe 61 „Fachkräfte in der Landwirtschaft“ oder Berufsgruppe 62 „Fachkräfte in Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ klassifiziert. Der Grund dafür ist, dass die Unterscheidung zwischen diesen Kategorien in einer Reihe von Ländern nicht durchführbar war. Das führte zu einer signifikanten Inkonsistenz in den internationalen Daten.

Marktproduzierende und Subsistenzlandwirtinnen und Subsistenzlandwirte

Während der Entwicklung der ISCO-08 gab es heftige Debatten darüber, ob eine eigene Berufsgruppe für die Subsistenzlandwirtschaft erhalten bleiben soll. Auf der einen Seite gab es Übereinstimmung darüber, dass die Grenze zwischen Subsistenz- und marktproduzierender Landwirtschaft schwer zu ziehen ist, sowohl in der Theorie als auch in der Praxis. Eine genaue Sammlung von Daten bezüglich Subsistenzlandwirtschaft erfordert zusätzliche Fragen in den Erhebungen. In vielen Ländern ist die Beschäftigung in der Subsistenzlandwirtschaft sehr gering oder nicht vorhanden. Andererseits macht die Subsistenzlandwirtschaft in vielen Ländern einen hohen Anteil an der Gesamtbeschäftigung aus und wird als völlig verschieden zu anderen Formen der Beschäftigung gesehen. Eine Streichung aus der ISCO hätte bedeutet, dass diese Form der Beschäftigung nicht

länger in irgendeinem derzeit gültigen internationalen statistischen Standard identifizierbar wäre.

Dieser Bereich blieb daher in der ISCO-08 erhalten und wurde noch unterteilt in Subsistenzlandwirtinnen und Subsistenzlandwirte, die nur Ackerbau betreiben, in Subsistenzlandwirtinnen und Subsistenzlandwirte, die nur Viehzucht betreiben, in Subsistenzlandwirtinnen und Subsistenzlandwirte, die Ackerbau und Viehzucht betreiben und in Subsistenzfischerinnen und -fischer, -jägerinnen und -jäger und -sammlerinnen und -sammler.

Die Erläuterungstexte zu den Berufsgruppen 61 „Fachkräfte in der Landwirtschaft“, 62 „Fachkräfte in Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“, 63 „Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf“ und 92 „Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ wurden verbessert, um klar zu stellen, dass:

- Arbeitskräfte, die land- und forstwirtschaftliche und Fischereiarbeiten durchführen, in Berufsgruppe 63 „Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf“ klassifiziert werden sollten, wenn der Hauptzweck die Produktion von Gütern (hauptsächlich Nahrungsmittel) für den Konsum im Haushalt der Arbeitskraft ist. In vielen Fällen der Subsistenztätigkeit werden auch Güter auf dem Markt verkauft, um ein geringfügiges Bareinkommen zu erzielen. Wenn kein Bareinkommen involviert ist und die gesamte Güterproduktion nur dem eigenen Konsum dient, so sollte dies unter Subsistenzlandwirtschaft klassifiziert werden. Ähnliches gilt, wenn ein großer Überschuss produziert wird und mehr an Gütern verkauft wird, als im eigenen Haushalt konsumiert wird, aber der Hauptzweck der Produktion für den eigenen Konsum ist. So sollte die berufliche Tätigkeit nichtsdestotrotz in Berufsgruppe 63 „Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf“ klassifiziert werden. Berufliche Tätigkeiten sollten nur in der Marktproduktion klassifiziert sein, wenn der Hauptzweck der Tätigkeit die Produktion für den Markt ist.

- Jene, die einfache Aufgaben, die wenig Erfahrung und Urteilsvermögen erfordern, in Berufsgruppe 92 „Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ zu klassifizieren sind.
- Subsistenzjägerinnen und -jäger und -sammle- rinnen und -sammler in Berufsgruppe 63 „Land- wirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fi- scher, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf“ klassifiziert werden sollten.

Für Länder, in denen Subsistenzlandwirtinnen und Subsistenzlandwirte nicht existieren, kann Berufsgruppe 63 „Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf“ von der nationalen Anwendung der ISCO-08 gestrichen werden, ohne dass ein Verlust an internationaler Vergleichbarkeit eintritt.

Führungskräfte in der Land- und Forstwirtschaft und in der Fischerei

Berufsuntergruppe 131 „Führungskräfte in der Produktion in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ ist beschränkt auf jene Führungskräfte, die die Produktion in großen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gärtnereien und Fischereibetrieben leiten. Diese Großbetriebe können Plantagen, große Ranches oder Genossenschaften sein. Typischerweise haben diese Betriebe eine Hierarchie von Managerinnen und Managern.

Landwirtinnen und Landwirte besitzen meist ihr eigenes Land und bestellen es. Sie erfüllen eine Reihe von Managementaufgaben, aber auch Aufgaben, die direkt mit der Produktion verbunden sind. Sie werden in Berufshauptgruppe 6 „Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ klassifiziert. Während die Unterscheidung zwischen beiden Berufshauptgruppen konzeptionell klar ist, kann es in der Praxis schwer sein, wo ein Beruf z. B. mit dem Titel „Landwirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Landwirtschaftlicher Betriebsleiter“ zu klassifizieren ist. Die Bezeichnung wird hauptsächlich in Situationen gebraucht, wo die Besitzerin bzw. der Besitzer einer Landwirtschaft eine Arbeitskraft eingestellt hat, die die Landwirtschaft betreibt. Diese Arbeitskraft erfüllt meist dieselben Aufgaben, wie eine Landwirtin oder ein Landwirt, die bzw. der das Land besitzt

und es bestellt, und sollte daher in Berufshauptgruppe 6 „Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ klassifiziert werden. Die Unterscheidung zwischen Landwirtin oder Landwirt und „Landwirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Landwirtschaftlicher Betriebsleiter“ ist eher ein Status der Beschäftigung als des Berufes, definiert durch die Art der zu erfüllenden Arbeit. Diese Unterscheidung ist nicht relevant für die Festlegung des am meisten geeigneten ISCO-08-Codes.

Gemischte und spezialisierte Landwirtschaft und Tierhaltung

Die Anmerkungen zu Berufsgattung 6130 „Landwirtinnen und Landwirte mit Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)“ führen aus, dass Landwirtschaftliche Arbeitskräfte, deren Aufgaben hauptsächlich entweder in der Aufzucht und Haltung von Tieren oder dem Ackerbau bestehen, bei deren Arbeit aber gelegentlich auch die jeweils andere Tätigkeit beinhaltet ist, nicht in 6130 „Landwirtinnen und Landwirte mit Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)“ klassifiziert werden.

In manchen Fällen können die verwendeten Berufstitel ausreichen um den korrekten ISCO-08 Code zu ermitteln. Zum Beispiel, wenn jemand Obst- oder Gemüsegärtnerin, Obst- oder Gemüsegärtner oder Schafhirtin oder Schafhirte als Berufsbezeichnung angibt. In vielen Fällen werden Informationen über die zu erfüllenden Hauptaufgaben ebenfalls die gewünschten Hinweise liefern. Zum Beispiel eine „Landwirtin“ oder ein „Landwirt“, dessen Hauptaufgabe die Aufzucht von Schafen und Weizenanbau ist oder „Tierhaltung und Ackerbau“ würde in Berufsgattung 6130 „Landwirtinnen und Landwirte mit Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)“ klassifiziert.

Wenn die Informationen über den Berufstitel und die zu erfüllenden Aufgaben nicht eindeutig sind, so kann die Information behilflich sein, welche Art von wirtschaftlicher Tätigkeit (Wirtschaftszweig) das Unternehmen ausübt, bei dem die Person beschäftigt ist. Zum Beispiel ist es angemessen anzunehmen, dass eine landwirtschaftliche Fachkraft, die in einem Betrieb mit Mutterkuhhaltung arbeitet, in 6121 „Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne Geflügel) und Milchproduzentinnen und Milchproduzenten“ klassifiziert werden soll. Es ist auch möglich, dass einige Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen

Betrieben ohne ausgeprägten Schwerpunkt auf Tierhaltung oder auf Anbau spezialisiert sein können. Betriebe ohne ausgeprägten Schwerpunkt können beides beschäftigen, Schafhirtinnen und Schafhirten und Baumschneiderinnen und Baumschneider.

Spezielle Sorgfalt ist notwendig, wenn codierte Information über die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben verwendet wird, um die Signierung von Berufscodes für deren Arbeitskräfte zu unterstützen. Der Grund dafür liegt darin, dass die Handlungsanweisungen, die verwendet werden, um die Haupttätigkeit für wirtschaftsstatistische Zwecke zu bestimmen, nicht kompatibel mit den Absichten einer Berufsklassifikation sind, die auf der Art der zu erfüllenden Arbeit basiert, die durch die „Anforderungsniveau“-Erfordernisse definiert ist. Zum Beispiel spezifiziert die derzeit gültige Version der ISIC Rev. 4 (International Standard Industrial Classification of All Economic Activities), dass, wenn entweder die Tierhaltung oder der Pflanzenbau in einem landwirtschaftlichen Betrieb mehr als 66% des Standarddeckungsbeitrags ausmacht, dieser nicht in der gemischten Landwirtschaft 0150 klassifiziert werden sollte.

Es sollte aus den bisherigen Ausführungen klar sein, dass die Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit von Betrieben nicht Vorrang vor Informationen über den Beruf oder die zu erfüllenden Aufgaben in einer beruflichen Tätigkeit haben. Der wichtigste Punkt ist, dass die Fähigkeiten, die für die Erfüllung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind, die wesentlichsten Gründe sind, um den am meisten geeigneten Berufscode zu bestimmen. Nur wenn Fähigkeiten und Qualifikationen in beiden Aufgabengebieten – in Pflanzenbau und in Tierhaltung – essentielle Erfordernisse sind, sollte die berufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft ohne ausgeprägten Schwerpunkt klassifiziert werden.

Landwirtschaftliche Fachkräfte und Hilfskräfte Arbeitskräfte in Berufshauptgruppe 9 „Hilfsarbeitskräfte“ erfüllen nur eine begrenzte Anzahl von einfachen und routinemäßigen manuellen Aufgaben, die begrenztes Training oder Erfahrung erfordern. Diese einfachen routinemäßigen manuellen Aufgaben können auch den Gebrauch von mechanischen Handwerkzeugen beinhalten, für die ein begrenztes Training erforderlich ist. Die Arbeitskräfte, die in Berufshauptgruppe 6 „Fachkräfte in Land- und Forst-

wirtschaft und Fischerei“ klassifiziert werden, erfüllen hingegen eine breite Palette von Aufgaben, die extensive Erfahrung und/oder Training erfordern.

In manchen Fällen ist die Berufsbezeichnung alleine ausreichend, um zwischen Fachkraft und Hilfskraft zu unterscheiden. Zum Beispiel weisen Berufsbezeichnungen wie „Landwirtin“, „Landwirt“, „Gärtnerin“, „Gärtner“, „Schafhirtin“, „Schafhirt“ auf Berufe hin, die einer Reihe von spezialisierten Fähigkeiten mit viel Training oder Erfahrung bedürfen. Daher sollten sie in Berufshauptgruppe 6 „Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ klassifiziert werden. Ähnliches gilt für Berufsbezeichnungen wie „landwirtschaftliche Hilfsarbeiterin“, „landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter“, „Erntehelferin“, „Erntehelfer“, die auf nur routinemäßige Aufgaben hinweisen, und geringes Training erfordern. Diese sollten daher in Berufshauptgruppe 9 „Hilfsarbeitskräfte“ klassifiziert werden.

Bei vielen Berufsbezeichnungen ist eine Kombination von Berufstiteln mit Informationen über die Aufgaben oder mit Informationen über die Qualifikation nützlich. Zum Beispiel sollte eine „Milchviehfarmarbeitskraft“, deren Aufgabe es ist, die Kühe zu melken, in 6121 „Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne Geflügel) und Milchproduzentinnen und Milchproduzenten“ klassifiziert werden, während die „Milchviehfarmhilfsarbeitskraft“, die die Ställe reinigt, in 9212 „Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Tierhaltung“ klassifiziert werden sollte. Wo es eine Kombination von Aufgaben gibt, für die auch höherwertige Fähigkeiten und Qualifikationen erforderlich sind, sollte die Person in Berufshauptgruppe 6 „Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ klassifiziert werden.

Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen

In diesem Berufsbereich sollte auch noch angemerkt werden, dass viele land- und forstwirtschaftlichen Facharbeitskräfte spezielle Maschinen, wie Traktoren oder motorisierte Fahrzeuge als Teil ihrer normalen Pflichten bedienen. Berufliche Tätigkeiten, die den Betrieb von Maschinen kombiniert mit einer Reihe von anderen landwirtschaftlichen Facharbeiten erfordern, werden in Berufshauptgruppe 6 „Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ klassifiziert. Berufstätige, wie zum Beispiel Bedienerinnen und Bediener von Erntemaschinen, die spe-

zialisiert sind auf den Betrieb von Maschinen, aber gelegentlich auch andere land- und forstwirtschaftliche Pflichten erfüllen, sollten in der Berufsgattung klassifiziert werden, die dem Typ der betriebenen Maschine entspricht. In den meisten Fällen wird das 8341 „Führerinnen und Führer von mobilen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen“ sein.

4.4.8 Berufe der Bereitstellung von Informationen und Dienstleistungen für Klientinnen und Klienten

Der Inhalt der Berufsgruppe 42 „Bürokräfte mit Kundenkontakt“ der ISCO-88 wurde nicht signifikant verändert, einzige Ausnahme ist die Klassifizierung von ISCO-88 4211 „Bank- und andere Schalterbedienstete“ nun in Berufsgruppe 52 „Verkaufskräfte“ der ISCO-08, da die zu erfüllende Arbeit ähnlich den Verkäuferinnen und Verkäufern und Verkaufshilfskräften ist.

Detaillierter sind auch die Kategorien, die sich mit der Bereitstellung von Informationen und Dienstleistungen für Klientinnen und Klienten, inklusive jenen für den Tourismus, beschäftigen. So weist Berufsuntergruppe 422 „Berufe im Bereich Kundeninformation“ nun acht Berufsgattungen auf.

ISCO-88-Berufsgattung 3414 „Reiseberaterinnen und Reiseberater und -veranstalterinnen und -veranstalter“ und 4221 „Reisebüroangestellte“ wurden zusammengelegt zur neuen Berufsgattung 4221 „Reiseverkehrsfachkräfte“, da der Unterschied zwischen beiden nicht klar war. In 4221 „Reiseverkehrsfachkräfte“ werden jene klassifiziert, die Reise- und Übernachtungsbuchungen vornehmen, Reisetickets ausgeben und/oder Hilfe und Informationen über lokale Besonderheiten und Übernachtungsmöglichkeiten bieten. Reiseveranstalterinnen und Reiseveranstalter, die eine Reise planen und organisieren und Gruppenbuchungen vornehmen, werden explizit unter 3339 „Fachkräfte für unternehmensbezogene Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt“ erwähnt. Berufstätige, die beim Check-In auf Flughäfen oder bei der Ankunft am Flughafen oder bei anderen Transportmitteln arbeiten, werden unter 4221 „Reiseverkehrsfachkräfte“ klassifiziert, weil sie ähnliche Fähigkeiten benötigen wie jene, die Tickets ausstellen, wie z. B. Reisebüroangestellte.

4.4.9 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen

Die Berufsgruppen für die Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen wurden reorganisiert als Antwort darauf, dass dieser Teil der ISCO-88 zu detailliert und in einigen Bereichen nicht mehr adäquat war. Es war auch schwierig zwischen Bedienerinnen und Bedienern von stationären Anlagen oder von Maschinen zu unterscheiden. Einige Berufe weisen nun ein höheres Anforderungsniveau aufgrund des technologischen Wandels und der Automation von industriellen Prozessen, gesteuert von Technikerinnen und Technikern von einem zentralen Kontrollraum oder einer zentralen Konsole, auf. Diese Berufe werden in Berufsuntergruppe 313 „Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung“ klassifiziert, wohin Teile von ISCO-88-Berufsgruppe 81 „Bedienerinnen und Bediener stationärer Anlagen und Maschinen“ verschoben wurden.

4.5 Verbesserte Identifikation von Hilfsberufen und von Berufen, die in der informellen Beschäftigung dominieren

Im Zuge der Erarbeitung der ISCO-08 war man sich einig, dass diese Berufe in der ISCO-88 zu wenig detailliert dargestellt sind. Statistiken über die Beschäftigung in vielen dieser Berufe waren in internationalen Daten nicht zu erkennen, sie waren nur auf den unteren Ebenen der ISCO-88 ersichtlich. Zum Beispiel enthielt die ISCO-88 zwei Berufsgattungen für Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer, die sehr häufig mit informeller Beschäftigung verbunden sind. Diese beiden Berufsgattungen waren derselben Berufsuntergruppe zugeordnet.

Der Umfang an Berufen, die in der informellen Beschäftigung vorherrschen, wurde in der ISCO-08 stark erweitert. Wo es möglich war, wurden diese Berufe auf die Ebene der Berufsuntergruppen und auf die Ebene der Berufsgruppen aggregiert, um diese Berufe auch in internationale Daten sichtbar erkennen zu können. Obwohl berufliche Tätigkeiten in der informellen Beschäftigung in jeder ISCO-Berufshauptgruppe gefunden werden können, wurde doch die Struktur der Berufshauptgruppe 9 „Hilfsarbeitskräfte“ dahingehend verbessert. Insbesondere wurde die Anzahl der Berufsgruppen von drei auf sechs erhöht.

4.6 Anwendung im Europäischen Statistischen System

Es gibt – im Gegensatz zur früher in Europa angewandten europäischen Fassung ISCO-88 (COM) keine europäische Fassung der neuen internationalen Berufsklassifikation. Das heißt, dass die ISCO-08 ohne Abweichungen angewendet wird, auch wenn es Positionen gibt, die für europäische Bedürfnisse nicht relevant sind, wie zum Beispiel die Position 1113 „Traditionelle Dorf- und Stammeshäuptlinge“.

Im Europäischen Statistischen System erfolgt die erste Anwendung der ISCO-08 bei der Verdienststrukturerhebung 2010 und für weitere dreizehn Statistikbereiche (einschließlich der Volkszählung und Arbeitserhebung) ab 2011. Die Anwendung der ISCO-08 ist in einer **Kommissionsverordnung**³ und einer **Kommissionsempfehlung**⁴ geregelt. Dass für einen Großteil der Statistiken, die durch die ISCO-Revision betroffen sind, die Anwendung nicht verpflichtet, sondern nur empfohlen werden kann, hängt grundsätzlich damit zusammen, dass in (Rats-)Verordnungen, die die Bevölkerungs- und Sozialstatistik betreffen, die anzuwendende Klassifikation teils überhaupt nicht festgelegt ist.

3 Verordnung (EG) Nr. 1022/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1738/2005, (EG) Nr. 698/2006 und (EG) 377/2008 in Bezug auf die Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO 08) ABl. L 283/3 vom 30.10.2009.

4 Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO 08) ABl. L 292/31 vom 10.11.2009.

Die Kommissionsverordnung bezieht sich auf folgende Statistiken: die Verdienststrukturerhebung, Qualitätsbewertung der Statistik über die Struktur der Arbeitskosten und Verdienste, die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte und die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen. Dabei wird lediglich das Wort „ISCO-88(COM)“ durch „ISCO-08“ ersetzt und der Erstanwendungszeitraum festgelegt.

Die Kommissionsempfehlung über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) empfiehlt den Mitgliedstaaten für weitere statistische Bereiche – Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (HBS), Erhebung der Erwachsenenbildung (AES), Gemeinschaftserhebung über den IKT-Einsatz durch private Haushalte und Einzelpersonen, Statistik der offenen Stellen, Europäische Gesundheitsumfrage (EHIS), Zeitbudgeterhebung (TUS), Volkszählung, durchschnittlicher jährlicher Bruttoverdienst, Arbeitsunfälle (ESAW) und Berufskrankheiten (EODS) – die Anwendung der ISCO-08.

Die Implementierung der ISCO-08 in Österreich umfasst auch die Anwendung im AMS. Das AMS verwendet die ISCO-08 für die Codierung der Stellenangebote in EURES (European Employment Services).

5 ÖISCO-08 Systematik der Berufe in Österreich

5.1 Struktur und Codierung der ÖISCO-08

Es wurde kein Bedarf an weiteren österreichspezifischen Aufgliederungen festgestellt. Deshalb weist die Struktur der ÖISCO-08 **dieselben Gliederungsebenen wie die ISCO-08** auf und es wird **keine von der ISCO-08 abweichende Codierung** verwendet.

Die Titel der Elemente der ISCO-08 wurden mit den anderen deutschsprachigen Ländern Anfang Juni 2009 in Wien zur **gemeinsamen deutschsprachigen Fassung** der ISCO-08 abgestimmt. Die Titel der ÖISCO-08 wurden lediglich gendergerecht angepasst.

5.2 Geschlechtergerechtes Formulieren

In der ÖISCO-08 wird der gendergerechten Formulierung voll Rechnung getragen. In der gesamten ÖISCO-08-Publikation (Struktur, Erläuterungen und alphabetischem Verzeichnis) werden beide Geschlechter in Paarform („Ärztinnen und Ärzte“) angeführt oder, soweit möglich, neutrale Bezeichnungen verwendet („Führungskräfte“). Englischsprachige Berufsbezeichnungen wurden, wenn sie bereits eingedeutscht sind, auch gegendert („Managerin“), ansonsten nicht. Wenn eine Berufsbezeichnung sowohl für Männer als auch für Frauen gleich ist (Hebamme oder Offizier), so wird sie nur einmal angeführt.

6 Hinweise für die Benutzung der Publikation

Die vorliegende Publikation enthält die allgemeine Darstellung der ÖISCO-08 sowie deren Behelfe zu ihrer Interpretation. Zusätzliche Informationen findet man außerdem in der Klassifikationsdatenbank (KDB) der Statistik Austria (siehe Kapitel 6.4).

6.1 Band 1: Einführung, Grundstruktur und Erläuterungen

Der erste Band der Publikation enthält die Einführungstexte zur ÖISCO-08, die Grundstruktur sowie die Erläuterungen.

Die Grundstruktur der ÖISCO-08 enthält alle Gliederungsebenen. Diese Übersicht, die die Codes und die Bezeichnungen der einzelnen Positionen zeigt, ist vor allem als Orientierungshilfe bezüglich der Gliederung der ÖISCO-08 gedacht.

Die Erläuterungen basieren auf den **gemeinsamen deutschsprachigen Erläuterungen zur ISCO-08**. Sie wurden nur an die österreichischen Verhältnisse adaptiert (z.B. die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für untere Gerichte gestrichen) und ausstrifziert, um missverständliche Interpretationen

auszuschließen. Zudem wurden auch weibliche Berufsbezeichnungen aufgenommen.

Erläuterungen liegen **für jede Ebene** der Klassifikation vor. Das heißt, es gibt auch Erläuterungen für die Berufshauptgruppen, für die Berufsgruppen und die Berufsuntergruppen. Erläuterungen wurden für jedes Element jeder Ebene geschaffen, auch wenn es in einigen Fällen keine Unterschiede in den einzelnen Ebenen gibt, da es auf der unteren Ebene nur ein Element gibt. Die Erläuterungen zur ÖISCO-08 bilden den Kern der Systematik und sind in allen Ebenen gleich aufgebaut.

- Am Beginn steht ein einleitender, kurzer Text, der die Tätigkeiten der hier zu klassifizierenden Berufe beschreibt, z. B. „Führungskräfte planen, leiten, koordinieren“.
- Danach folgt eine Aufzählung der Aufgaben, die die hier zu klassifizierenden Berufe meist erfüllen, z. B. „Entwurf von Richtlinien, Budgets ...“.
- Bei den oberen drei Ebenen folgt nun eine Aufzählung der darunterliegenden Ebenen, z. B. „Berufe in dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:“

- Bei den Berufsgattungen folgen nach den Aufgaben „Beispiele für hier zugeordnete Berufe“. Es wird mindestens ein Beispiel für hier zu klassifizierende Berufe erwähnt.
- Die Erläuterungen schließen oftmals mit Hinweisen darauf, welche Berufe nicht in dieser Berufsgattung enthalten sind („Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe...“). Hier werden Berufe aufgelistet, die nicht in der betroffenen Position enthalten sind, jedoch dort vermutet werden könnten. Daran ist jeweils auch die Angabe eines Codes angeschlossen, unter dem der betroffene Beruf zu klassifizieren ist.
- Fallweise sind auch Anmerkungen angeschlossen. Diese sind auf allen Ebenen zu finden und sind eine weitere Hilfestellung für die korrekte Interpretation einzelner Positionen.
- Bei einem Beruf mit dem **Zusatz „MM“** sind Berufe zu klassifizieren, die entweder der obersten Managementebene ohne Managerhierarchie oder der zweiten Managementebene angehören, wo die betreffende organisatorische Einheit eine Hierarchie von Führungskräften aufweist, z. B. „eine Verlegerin bzw. ein Verleger“ mit dem Zusatz „MM“: dabei handelt es sich entweder um die Leiterin oder den Leiter eines Verlages, in dem es keine Managerhierarchie gibt oder um eine Führungskraft in einem Verlag, der der zweiten Managementebene angehört. Das bedeutet, dass eine Konzernchefin oder ein Konzernchef oder ähnliches noch an oberster Managementebene über dieser Verlagsleiterin oder diesem Verlagsleiter steht.
- Bei einem Beruf mit dem **Zusatz „PL“** sind Produktionsleiterinnen, Produktionsleiter und Aufsichtskräfte zu klassifizieren, z. B. eine Verlegerin oder ein Verleger mit dem Zusatz PL; dabei handelt es sich um die Werksleiterin bzw. den Werksleiter eines Verlages, der nur eine Arbeitsstätte eines großen Unternehmens ist.

6.2 Band 2: Alphabetikum

Band 2 dieser Publikation enthält einen Berufsthesaurus für die einzelnen Berufsgattungen, der alle Bereiche der ÖISCO-08 umfasst, auch jene, die in Österreich nicht vorkommen.

Beim Berufsthesaurus handelt es sich um eine alphabetisch angeordnete Suchhilfe. Bei jedem Beruf ist jene ÖISCO-08-Berufsgattung angegeben, bei der der betreffende Beruf zu klassifizieren ist. Dieser Berufsthesaurus, der oft synonym als Alphabetikum bezeichnet wird, dient als zusätzliche Interpretationshilfe. Das Alphabetikum enthält auch Berufsbezeichnungen, für die oftmals zusätzliche Angaben nötig waren, um eine Zuordnung zu einer Berufsgattung eindeutig zu ermöglichen. Das alphabetische Verzeichnis ist daher folgendermaßen zu lesen:

- Bei einem Beruf mit dem **Zusatz „GF“** sind Berufe der obersten Managementebene zu klassifizieren, wenn die betreffende organisatorische Einheit eine Hierarchie von Managerinnen und Managern aufweist, z. B. eine Verlegerin oder ein Verleger mit dem Zusatz „GF“: dabei handelt es sich um die berufliche Tätigkeit einer Verlegerin bzw. eines Verlegers, die die Leitungsfunktion in einem Unternehmen mit Managementhierarchie innehat.
 - Bei einem Beruf mit dem **Zusatz „HG“** sind Leiterinnen und Leiter von kleinen Einzelhandelsgeschäften und Frühstückspensionen zu klassifizieren, z. B. Zeitungshändlerinnen, Zeitungshändler oder Frühstückspensionsleiterinnen und Frühstückspensionsleiter.
 - Bei einem Beruf mit dem **Zusatz „HW“** sind Handwerkerinnen und Handwerker zu klassifizieren, z. B. Bäckerin oder Bäcker oder Elektrikerin oder Elektriker.
- Weiters sei für die Benutzung des Alphabetikums hingewiesen auf:
- Das Alphabetikum enthält nur Berufsbezeichnungen (u.U. auch mit entsprechenden Zusätzen), die **einer Berufsgattung eindeutig zugeordnet** werden können. Es enthält daher keine Berufsbezeichnungen, deren klassifikatorische Zuordnung nur auf einer höheren Gliederungsebene möglich ist (z. B. Ärztin oder Arzt). Um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, war es oft notwendig, die Berufsbezeichnung noch näher abzugrenzen (z. B. Ofenarbeiterin und Ofenarbeiter mit dem

Zusatz „Bäckerei“ oder mit dem Zusatz „Metallgewinnung“). Die Abgrenzung „akademisch“ bezeichnet akademische und vergleichbare Berufe, für die Fähigkeiten auf akademischem oder vergleichbarem Niveau benötigt werden, z.B. Forstingenieurin bzw. Forstingenieur mit Hochschulabschluss. Der Zusatz „nicht akademisch“ bezeichnet Berufe, für die Fähigkeiten unter dem akademischen Niveau benötigt werden, z.B. Forstingenieurin bzw. Forstingenieur mit Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule.

- Dort, wo alle Berufe derselben Art in ein und dieselbe Berufsgattung fallen, wurden nicht alle extra erwähnt, sondern es wurden einige wichtige Beispiele angeführt (z.B. Lehrerin AHS, Lehrer AHS, jedoch nicht Deutschlehrerin in AHS oder Deutschlehrer in AHS).
- Es enthält auch Berufsbezeichnungen für jene Berufsgattungen, die es in Österreich nicht gibt (z.B. Wasserträgerin, Wasserträger).
- Alle Berufsbezeichnungen wurden, soweit möglich, gendert. Falls es nur eine Form gibt, ist nur diese angeführt.
- Es wurden die Berufsbezeichnungen, soweit möglich, auch in den verschiedensten Formen dargestellt (z.B. Volksschullehrerin und Volksschullehrer und Lehrerin, Volksschule und Lehrer, Volksschule).
- Wenn man einen **konkreten Beruf** nicht findet (z.B. Produktionsleiterin von Klavieren, Produktionsleiter von Klavieren), empfiehlt es sich, bei verwandten Begriffen bzw. allgemeineren Begriffen (z.B. Produktionsleiterin, Produktionsleiter bei der Herstellung von Waren) nachzusehen.
- Bezeichnungen von Institutionen wurden weitestgehend vermieden.
- Die Bezeichnungen der beruflichen Stellung wie Angestellte und Angestellter oder Beamtin und Beamter wurden nicht erwähnt.

- In der alphabetischen Reihenfolge sind die Umlaute „ä“, „ö“ und „ü“ wie die Buchstaben „a“, „o“ und „u“ selbst eingeordnet, der Buchstabe „ß“ ist wie „s“ eingeordnet.

6.3 Korrespondenztabelle

Die Korrespondenztabelle ISCO-08 zu ISCO-88 COM steht in der Klassifikationsdatenbank unter Downloads zur Verfügung. Es können mehrere Arten von Beziehungen zwischen alter und neuer Klassifikation unterschieden werden:

- Der gesamte Inhalt einer Position der ISCO-88 COM ist einer Position der ISCO-08 zugeordnet. In diesem Fall ist in der linken Spalte die ISCO-88 COM-Position und in der rechten Spalte die entsprechende ISCO-08-Position angeführt.
- Der Inhalt der Position der ISCO-88 COM spaltet sich auf zwei oder mehrere Positionen der ISCO-08 auf. In diesem Fall sind in der rechten Spalte die Titel aller entsprechenden ISCO-08-Positionen angeführt. In einigen Fällen ist in einer weiteren Spalte noch genau definiert, welcher Beruf nun in dieser Position zu finden ist.
- Der Inhalt von zwei oder mehreren ISCO-88 COM-Positionen wird nun zu einer Position der ISCO-08 zusammengefasst.
- Weiters gibt es noch die m:n-Beziehungen, wo der Inhalt von mehreren ISCO-88 Positionen auf mehrere ISCO-08 Positionen aufgeteilt wird.

6.4 Zusätzliche Informationsquellen zur ISCO-08

Da einschlägige Fragen – vor allem in Bezug auf die Klassifikation einzelner Berufe – in der Regel auf nationaler Ebene behandelt werden, sollte man sich als Nutzer an das nationale statistische Amt um Rat wenden. Für allgemeine Fragen zum Thema ISCO-Klassifikation bietet die ILO Informationen an, die online zugänglich sind oder elektronisch oder postalisch übermittelt werden können.

Klassifikationsdatenbank (KDB)

Alle Datenbestände der Publikation sind auch in der Klassifikationsdatenbank der Statistik Austria zu finden. Neben den aktuellen Versionen der Klassifikationen befinden sich dort auch ältere Versionen. Die KDB bietet auch eine Reihe von **Funktionalitäten**:

- Mittels einer Suchfunktion kann nach Codes oder Texten innerhalb einer Klassifikation gesucht werden.
- Verschiedene Korrespondenztabelle können angezeigt und jederzeit in die andere Richtung gedreht werden. So finden sich hier auch Korrespondenztabelle zwischen ÖISCO-88 und ISCO-08.
- Alle Datenfiles der Printpublikation sind natürlich auch in der KDB. Außerdem stehen alle Datenbestände der KDB auch als CSV-Files zur Verfügung und können so auf einfache Art in elektronischer Form weiterverarbeitet werden.